

Tätigkeitsbericht 2010/2011



Impressum

Herausgeber: Landesumweltschutz Burgenland,
Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Für den Inhalt verantwortlich: Landesumweltschutz Mag. Hermann Frühstück

Redaktion: Mag. Dr. Josef Giefing

Druck:

Titelbild - Fotos: LUA

Landesumweltanwaltschaft

Burgenland

Eisenstadt, im Herbst 2012



Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	6
Einleitung.....	9
1. Organisation	10
1.1. Das Team der Landesumweltanwaltschaft	10
1.2. Sachmittel	13
1.3. Budget	14
2. Tätigkeit	15
2.1. Statistik	15
2.1.1. Aktenanfall.....	15
2.1.2. Verhandlungsteilnahmen	16
2.1.3. Expertengespräche, Arbeitsgruppen, Tagungen.....	17
2.2. Tätigkeitsbereiche	18
2.2.1. Indirekte Öffentlichkeitsarbeit und Umweltschutz.....	19
2.2.2. Direkte Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerservice.....	21
2.2.3. Anfragen und Beschwerden.....	23
3. Begutachtungen und Verfahren.....	32
3.1. Begutachtung von Gesetzen und Verordnungen	32
3.2. Berufungen	33

3.3. Raumplanungsgesetz	34
3.4. Naturschutzgesetz	36
3.5. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)	44
4. Resümee und Ausblick.....	51
4.1. Die Grundsätze der Bgld. Landesumweltanwaltschaft und die Zusammenarbeit mit Behörden und Sachverständigen.....	51
4.2. Ausblick auf die Tätigkeiten des Landesumweltanwaltes 2012/13.....	52
Schlußwort.....	53
Abkürzungsverzeichnis	61

Vorwort

10 Jahre Landesumweltschutz (LUA)-Burgenland

Geschichtlicher Werdegang der LUA-Burgenland

In den Jahren 1988 und 1989 gab es erste Diskussionen über einen Umweltschutz und eine Landesumweltschutz (LUA) im Burgenland. Damals wurde auch das neue Bgld. Naturschutzgesetz diskutiert und vorbereitet, dass 1991 beschlossen wurde.

Zu der Zeit gab es schon LUA's in Vorarlberg (Naturschutzanwalt), NÖ und Salzburg. Prof. Raschauer, damaliger Umweltschutz in NÖ und Prof. Stüber, der LUA aus Salzburg wurden zu Informationen und Gesprächen eingeladen. Der SPÖ-Landtagsclub, Clubobmann Dr. Peter Rezar, veranstaltete einen Workshop zu einem LUA-Gesetz und ich war als Obmann des Naturschutzbundes dazu eingeladen. Die ÖVP diskutierte dieses Thema in ihrem Umweltforum. Wie wir alle wissen blieb es nur bei den Diskussionen und Gesprächen, zu einem Gesetz für eine Bgld. LUA kam es nicht, aus welchen Gründen auch immer

Mit den Jahren wuchs der Druck und die Forderung von außen, vor allem der Bund machte Druck, dass das Burgenland eine LUA einrichtet. Auch die NGO's forderten dies immer wieder.

Die Reaktion kam an der Jahrtausendwende. An der Wende 1999/2000 wurde vom damaligen Naturschutzlandesrat (LH-Stv. Ing. Gerhard Jellasitz) eine Novelle zum Bgld. Naturschutzgesetz vorgelegt. Im Entwurf dieser Novelle war ein Naturschutzanwalt vorgesehen, der auch die Agenden eines Umweltschutzes erfüllen sollte. Zum Beschluss der Novelle kam es nicht, weil der Bgld. Landtag aufgelöst und Neuwahlen durchgeführt wurden.

Der neugewählte Landtag brachte Schwung in die Diskussion und Planung zur Installierung einer LUA und eines entsprechenden Gesetzes.

In kurzer Zusammenfassung die weiteren Daten bis zur Installierung des 1. Bgld. LUA:

Antrag der SPÖ und der Grünen für ein Gesetz einer Bgld. LUA

29.1.2001 – ÖVP Vorlage des Antrages einer Novelle des Naturschutzgesetzes

§ 75 e Umweltschutz

§ 75 f Umweltschutz

Intensive, heftige und langwierige Gespräche und Diskussionen in den Rechts- und Umweltausschüssen des Landtages. Befürchtungen, auch der Öffentlichkeit vor allem der Landesvertretungen waren auszuräumen:

„LUA wird Verhinderungsanwalt!“

„LUA wird aufgeblähter Apparat mit enormen Kosten!“

Die LUA's aus OÖ, Dr. Johann Wimmer und NÖ, Prof. Dr. Harald Rossmann wurden zu Gesprächen eingeladen und konnten die Befürchtungen größtenteils ausräumen.

18.4.2002 – Diskussion und Beschluss des Gesetzes für eine Bgld. LUA im Bgld. Landtag.

Einstimmiger Beschluss aller 4 Parteien. Einhellige Meinung, das beste LUA-Gesetz in Österreich geschaffen zu haben. Burgenland als vorletztes Land eine LUA, Kärnten kam später

17.7.2002 – Verlautbarung des Gesetzes im 41. Stück des Landesgesetzblattes.

26.7.2002 – Ausschreibung der Funktion des LUA im Landesamtsblatt

26.11.2002 – Hearing der Bewerber vor dem Umweltausschuss des Landtages

17.12.2002 – Bestellung des 1. Bgld. Landesumweltschutzes

Die Bgld. Landesregierung bestellte Prof. Mag. Hermann Frühstück zum 1. Bgld. Landesumweltschutz für die Dauer von 5 Jahren

10.2.2003 – Dienstantritt

15.1.2008 – Regierungsbeschluss für weitere 5 Jahre als LUA des Bgld.

Die Arbeit am Umweltschutz und in der Bgld. LUA ist umfangreich, etwa 13.000 Akten mussten bis jetzt angelegt und bearbeitet werden, sie ist sehr intensiv, meist auch sehr anstrengend, auch sehr vielfältig, abwechslungsreich und interessant. Und wenn sich Erfolge zeigen zur Erhaltung einer lebenswerten Umwelt als Grundlage für uns alle und für die Zukunft unseres Landes und seiner Menschen ist der intensive Einsatz auch befriedigend.

Unsere Arbeit, die meiner Mitarbeiter/in und von mir war und ist immer von unseren Grundsätzen geprägt:

- Umweltschutz braucht Ehrlichkeit!
Ehrlichkeit ist überall wichtig, aber besonders im Bereich der Umwelt
- Lebensqualität sichern und erhalten
- Miteinander nach Lösungen suchen
Gerade das Miteinander hat es ermöglicht, dass die Vorbehalte gegen einer LUA ziemlich rasch ausgeräumt werden konnten.

Daher bedanke ich mich ganz herzlich für die gute Zusammenarbeit in den letzten 10 Jahren bei:

- Landeshauptmann Hans Niessl und Landeshauptmann-Stv. Mag. Franz Steindl und der gesamten Regierung
- Landtagspräsident Präsident Gerhard Steier, den Landtagsclubs mit ihren Obmänn-

nen und allen Damen und Herren des Bgld. Landtages

- den Gemeinden, Damen und Herren Bürgermeister/Innen, Amtmännern und –frauen sowie den Umweltgemeinderäte/Innen
- der Landesverwaltung, speziell Herrn Landesamtsdirektor WHR Dr. Robert Tauber, mit dem ich bei fast wöchentlichen Jour fix alle Themen aufarbeiten kann; den Abteilungen mit ihren Vorständen und Mitarbeiter/Innen, vor allem aus den Bereichen Baurecht, Naturschutz, Raumordnung, Straßenbau, Wasserbau, Abfallwirtschaft, Finanzen, Gemeinde, Personal, Kommissierung, Landwirtschaft, Tourismus usw.
- den Bezirksverwaltungsbehörden mit den Damen und Herren Bezirkshauptleuten und ihren Mitarbeiter/Innen
- den Standesvertretungen und Institutionen, vor allem Wirtschaftskammer, Landwirtschaftskammer und Arbeiterkammer
- den Sicherheitseinrichtungen Polizei, Bundesheer und Feuerwehr
- den Erwachsenenbildungseinrichtungen
- den Naturschutz- und Umweltschutzorganisationen
- den Bürgerinitiativen
- den Medien des Landes, vor allem dem ORF und seinen Mitarbeiter/Innen
- zuletzt, dennoch aber ganz besonders bei
Irmgard Polstermüller (Büro) – seit Anbeginn in der LUA
WHR Mag. Werner Zechmeister – jetzt LAD-VD
WHR. Mag. Karl Heinz Heschl
Brigitte Wild – jetzt Abt. 6
Dr. Josef Giefing sowie
OAR Herbert Vogler – „jüngster“ Mitarbeiter in der LUA

Ein herzliches Danke und die Bitte um eine weiterhin gute Zusammenarbeit zum Wohle und zum Schutz unserer Umwelt im Burgenland.

Hermann Frühstück
Landesumweltanwalt

Einleitung

Der vorliegende Tätigkeitsbericht der Burgenländischen Landesumweltschutzbehörde umfasst den Zeitraum von 1. Jänner 2010 bis 31. Dezember 2011.

Ziel der Burgenländischen Landesumweltschutzbehörde ist der Schutz der Umwelt. Rechtsgrundlage für die Tätigkeit ist das Gesetz über die Burgenländische Landesumweltschutzbehörde (Bgl. L-UAG), welches im Juli 2002 in Kraft getreten ist. Neben dem Bgl. L-UAG sehen auch das Abfallwirtschaftsgesetz (AWG 2002) oder das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP-G 2000) sowie eine Reihe anderer Gesetze ausdrücklich eine Verfahrensbeteiligung des Landesumweltschutzes vor.

Das Aufgabengebiet ist ebenfalls im L-UAG geregelt und beinhaltet die Mitwirkung in Verwaltungsverfahren, ein Initiativrecht zur Missstandsbehebung, das Recht auf Akteneinsicht und –übermittlung sowie des Betretens fremden Grundes und fremder Anlagen, die Begutachtung von Gesetzes- und Verordnungsentwürfen, die Berichterstattung an den Landtag und die Öffentlichkeit sowie die Information der Bevölkerung.

Der Tätigkeitsbericht 2010/11 umfasst die 2. Phase der 2. Periode des Burgenländischen Landesumweltschutzes Mag. Hermann Frühstück. Nach den Wechseln sowohl von Frau Brigitte Wild (2010) als auch von Herrn WHR Mag. Werner Zechmeister (2011) in andere Abteilungen der Burgenländischen Landesverwaltung, bekam die Burgenländische Landesumweltschutzbehörde in diesem Zeitraum mit Mag. Dr. Josef Giefing und WHR Mag. Karl-Heinz Heschl zwei neue Mitarbeiter.

Die statistisch erhobenen Daten, welche die im Berichtszeitraum angefallenen Tätigkeiten wiedergeben, werden, wie schon im letzten Tätigkeitsbericht, mit denen der vorangegangenen Periode verglichen. Die Daten der vorangegangenen Periode dienen insofern als Referenzwerte. Beispielhaft werden einige exemplarische Fälle über Umweltmissstände und die Abwicklung von Verfahren aufgegriffen, die Einblick in den Alltag des Landesumweltschutzes und seiner Mitarbeiter bieten.

Es kann nicht unerwähnt bleiben, dass ohne die Mitwirkung von BurgenländernInnen, welche unsere Landschaft sehr genau beobachten, die gute Kooperation mit den Naturschutzorganisationen, Initiativen und Vereinen, das ständig wachsende Aufgabenfeld der Landesumweltschutzbehörde nicht bewältigt werden könnte. Allen, welche die Landesumweltschutzbehörde zur Bewahrung der Naturwerte des Landes in welcher Form auch immer unterstützt haben – sei es durch Rat, durch Tat oder auch durch kritische Anregungen - wird an dieser Stelle besonders gedankt!

1. Organisation

Die Burgenländische Landesumweltschutzbehörde ist beim Amt der Burgenländischen Landesregierung eingerichtet. Die Adresse der Landesumweltschutzbehörde ist:

Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Erdgeschoss, Bürgerservicestellen

Tel: 057/600-2192

Fax: 057/600-2193

E-Mail: umweltschutz.burgenland@bglg.gv.at

Homepage: <http://www.burgenland.at/natur-umwelt/umweltschutz>

1.1. Das Team der Landesumweltschutzbehörde



(von links nach rechts: Prof. Mag. Hermann Frühstück, Mag. Dr. Josef Giefing, Irmgard Polstermüller, OAR Herbert Vogler [Mitarbeiter bei der LUA seit 2.01.2012] und WHR Mag. Karl-Heinz Heschl)

Prof. Mag. Hermann Frühstück

Landesumweltanwalt



Arbeitsschwerpunkte und Aufgaben:

Leitung der Burgenländischen Landesumweltanwaltschaft und Vertretung nach außen; Begutachtung und Stellungnahmen zu bewilligungspflichtigen Vorhaben, insbesondere Großvorhaben (z.B. Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz); Teilnahme an Verhandlungen und Großverfahren (Gewerbebetriebe, Abfallbehandlungsanlagen, Verfahren nach dem Flurverfassungs-Landesgesetz, etc.); Teilnahme als Mitglied an Sitzungen des Raumplanungsbeirates; Auskünfte und Beratung für Bürger; Teilnahme in Arbeitsgruppen und an Expertengesprächen; Sprechtage, Tagungen; Organisation von Tagungen, Veranstaltungen; Öffentlichkeitsarbeit.

Beschäftigungsausmaß: 40 Wochenstunden

WHR Mag. Karl-Heinz Heschl (seit August 2011)



Aufgaben und Zuständigkeitsbereich:

rechtliche Angelegenheiten sowie Beratung des Landesumweltanwaltes in allen Rechtsmaterien; Erfüllung der Aufgaben bzw. Vertretung des Landesumweltanwaltes bei Verhinderung desselben; Formulierung von Berufungen und Beschwerden an die Gerichtshöfe öffentlichen Rechts; Gesetzesbegutachtungen; Auskünfte und Rechtsberatung bei Anfragen von Bürgern; Teilnahme an Verhandlungen, Besprechungen, Tagungen

Beschäftigungsausmaß: 40 Wochenstunden

Irmgard Polstermüller



Aufgaben und Zuständigkeitsbereich:

Leitung des Sekretariats und Erledigung sämtlicher anfallender Kanzleitätigkeiten; Dienstorganisation- und verwaltung; Mitwirkung an der Organisation von Besprechungen; Bestellungen, Inventarisierung

Beschäftigungsausmaß: 40 Wochenstunden

Mag. Dr. Josef Giefing (seit August 2010)



Aufgaben und Zuständigkeitsbereich:

Teilnahme an Verhandlungen, Besprechungen und Tagungen; Auskünfte und Beratung bei Anfragen von Bürgern; Mitwirkung an der Organisation und Schriftführung bei Besprechungen, Tagungen und Veranstaltungen; Öffentlichkeitsarbeit.

Beschäftigungsausmaß: 30 Wochenstunden

Ehemalige Mitarbeiter



WHR Mag. Werner Zechmeister

War von März 2003 bis August 2011 Mitarbeiter der Landesumweltanwaltschaft



Brigitte Wild

War von Januar 2008 bis August 2010 Mitarbeiterin der Landesumweltschutzverwaltung

1.2. Sachmittel



Die Landesregierung stellt der Landesumweltschutzverwaltung sachliche und finanzielle Mittel für den Bürobetrieb zur Verfügung. Neben den für die Aufrechterhaltung des Bürobetriebs üblichen Sachmitteln - wie Computer, Telefon, Papier, Schreibutensilien etc. – werden je nach Verfügbarkeit Dienstautos aus der landeseigenen Garage zur Verfügung gestellt.

Seit März 2007 verfügt die Landesumweltschutzverwaltung über ein eigenes gasbetriebenes und daher umweltfreundliches Dienstauto für die zahlreichen, notwendigen Fahrten. Unter dem Motto „Umweltfreundlicher Fahren mit Gas!“ möchte der Umweltschutz mit gutem Beispiel vorangehen.

	Januar - Dezember 2010	Januar – Dezember 2011	gefahrte Kilometer insgesamt
Mag. Frühstück	11.510	15.341	26.851
Mag. Zechmeister/ Mag. Heschl	9.785	8.885	18.670
Wild/Mag. Dr. Giefing	5.525	6.147	11.672

Im Berichtszeitraum wurden in Summe 57.193 km zurückgelegt. Das sind um ca. 5.000 km weniger als im Referenzzeitraumzeitraum 2008/2009.

1.3. Budget

Die vom Land zu tragenden Kosten mussten auf Grund der landes- und bundesweit angespannten Finanzlage im Sinne einer möglichst sparsamen ökonomischen Vorgangsweise gekürzt werden.

Standen in den Jahren 2008/09 noch jeweils € 77.800 zur Verfügung, so beliefen sich die Mittel für 2010 abzüglich der 10% Kreditsperre auf € 70.020 bzw. 2011 abzüglich einer 12% Kreditsperre auf € 57.460. Die Nettobudgets des Zeitraums 2010/11 wurden vollständig verbraucht. Der überwiegende Teil davon entfiel auf Gutachten und Stellungnahmen bei aufwändigeren Verfahren sowie für Aufwendungen im Zuge von Beteiligungen bei Projekten im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit.

2. Tätigkeit

2.1. Statistik

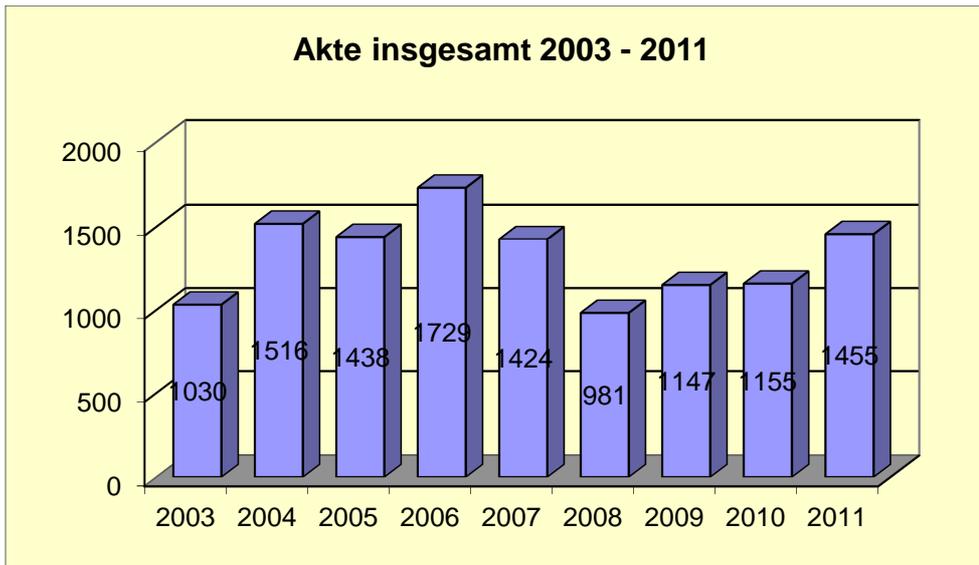
In der Datenbank der Landesumweltanwaltschaft findet sich die Anzahl der im Berichtszeitraum neu angefallenen Akte. Seit dem Tätigkeitsbericht 2008/09 werden die statistisch erhobenen Werte des vorangegangenen Tätigkeitsberichtes als Referenzwerte für den aktuellen Berichtszeitraum herangezogen. Dabei stellte sich für den aktuellen Vergleichszeitraum heraus, dass, im Gegensatz zum Referenzzeitraum 06/07 zu 08/09, die Anzahl der neu einlangenden Akte stark gestiegen ist.

Im Berichtszeitraum sank, im Vergleich zum letzten Tätigkeitsbericht 2008/09, die Teilnahme an mündlichen Verhandlungen. Dieser Umstand ist vor allem darauf zurückzuführen, dass die Verfahren teilweise immer umfangreicher und, aufgrund der vielfältigen Rechtsmaterien, komplexer werden. Es versteht sich daher von selbst, dass damit auch der Zeitaufwand in der Vorbereitung der Verfahren gestiegen ist.

Desweiteren konnten viele Leistungen, die den Alltag und die Praxis der Landesumweltanwaltschaft bestimmen, statistisch nicht erfasst werden. Dies hätte den internen Verwaltungsaufwand in nicht mehr vertretbaren Grenzen ausufern lassen. Angesprochen sind hier die zahlreichen telefonischen und persönlichen Beratungen, Informationsgespräche, Lokalaugenscheine und jene Beschwerdevorbringungen, die im „kurzen Weg“ erledigt werden konnten.

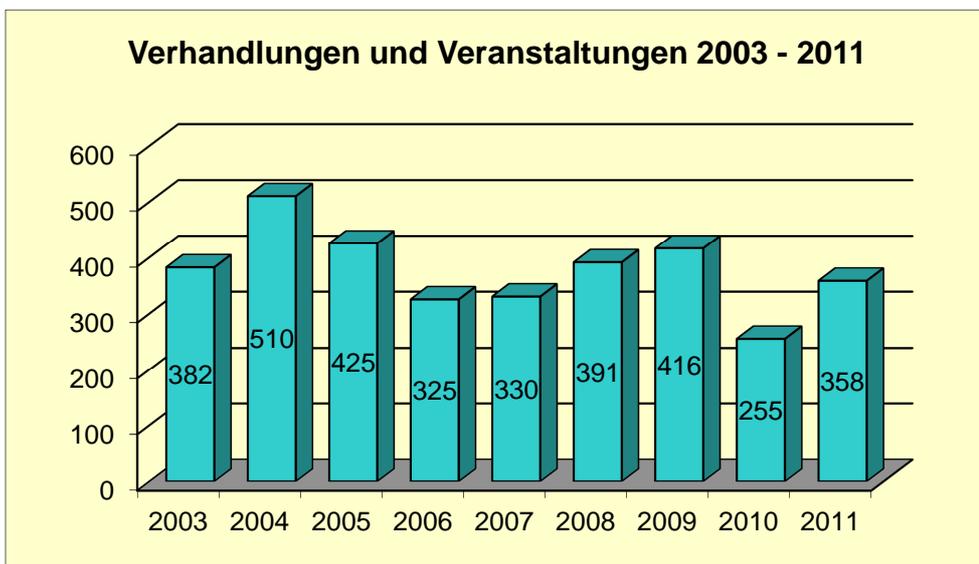
2.1.1. Aktenanfall

Die Landesumweltanwaltschaft verzeichnete in Summe 1155 Akte für das **Jahr 2010** und 1455 für das **Jahr 2011**. Das ergibt in Summe ein Plus von 823 Akte zum Vergleichszeitraum 2008/09. Prinzipiell gilt, dass in dieser Statistik nur die „neuen“ Fälle erfasst werden; jene, die aus den Vorjahren weitergeführt bzw. aus Vorjahren wieder aufgegriffen wurden, sind in den für die Berichterstattung verwendeten einfachen statistischen Verfahren nicht berücksichtigt.



2.1.2. Verhandlungsteilnahmen

Bei der Anzahl der Verhandlungen und Veranstaltungen, zu denen die Landesumweltanwaltschaft eingeladen wurde, war es nicht bei allen notwendigen Terminen möglich persönlich vertreten zu sein. Wenngleich selbstredend versucht wurde, möglichst viele davon wahrzunehmen.



Im Berichtszeitraum fanden Verhandlungen und Veranstaltungen zu folgenden Themenbereichen statt:

- ✓ Baugesetz, Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz, Abfallwirtschaftsgesetz, Flurverfassungsgesetz, Raumplanungsgesetz, Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz, Starkstromwegegesetz, Veranstaltungsgesetz
- ✓ Verkehrsprojekte, Kellerbauten
- ✓ Beschwerden, Anfragen, Missstände sowie
- ✓ interne Besprechungen

2.1.3. Expertengespräche, Arbeitsgruppen, Tagungen

Im Rahmen seiner Tätigkeit nahm der Landesumweltanwalt an zahlreichen Expertengesprächen teil und arbeitete in einigen Arbeitsgruppen mit. Im **Jahr 2010** fanden insgesamt 150, im **Jahr 2011** 138 Expertengespräche, Arbeitsgruppen und Tagungen statt; das waren um ca. 60 Gespräche weniger als im Vergleichszeitraum.



- ✓ Abfall in Straßengräben
- ✓ Alternativenergien
- ✓ Dorferneuerung und lokale Agenden
- ✓ Energieleitbild Burgenland
- ✓ Verkehrskonzept Industriegebiet Neusiedl-Parndorf

- ✓ Initiative Welterbe
- ✓ Klimabündnis
- ✓ Plattform Landesumweltschutz
- ✓ Netzwerk Ökolog-Schulen
- ✓ Projekt grenzüberschreitende Bürgerbeteiligung
- ✓ Raumplanungsbeirat
- ✓ Verkehrsprojekte in sensiblen Räumen und Verkehrsprojekte im Allgemeinen
- ✓ Umweltgerechter Umgang bei der Schottergewinnung und bei Steinbrüchen im Allgemeinen
- ✓ UVP-Gesetz
- ✓ Tierschutz
- ✓ Weltkulturerbe Neusiedler See – Fertöd
- ✓ Windenergieanlagen Burgenland
- ✓ Wissenschaftlicher Beirat Nationalpark

2.2. Tätigkeitsbereiche

Ein Großteil der Arbeit der Landesumweltschutz bestand in der Beurteilung von Projekten im Rahmen von Genehmigungsverfahren. Allgemein gesprochen bringt die meist sehr eingeschränkte, auf einzelne Aspekte der Sicherheit, des Umwelt-, Natur- und Nachbarschaftsschutzes ausgerichtete Sichtweise der jeweiligen Rechtsvorschriften das grundsätzliche Problem mit sich, dass eine Reihe zentraler Anliegen des Natur- und Umweltschutzes in den Genehmigungsverfahren nicht oder nicht ausreichend verfolgt werden können. So geschehen auch im dargestellten Berichts- und Referenzzeitraum.

2.2.1. Indirekte Öffentlichkeitsarbeit und Umweltschutz

Auf Initiative des Landesumweltschutzes wurden verschiedenste Foren ins Leben gerufen, mittels denen ein Austausch sowohl innerhalb der mit Umweltschutzaufgaben betrauten Organen der Landes-, Bezirks und Gemeindeverwaltung als auch zwischen diesen und den verschiedensten nichtamtlichen Umweltorganisationen des Landes ermöglicht wurde. In diesen Foren konnten die Themen, welche stets unmittelbar den Umweltschutz betrafen, direkt den jeweiligen Verantwortlichen vermittelt werden, womit sie einen zentralen Stellenwert in der Arbeit des Landesumweltschutzes einnahmen.

Beim „**Umweltforum Burgenland**“ handelt es sich um eine Gesprächsplattform, die in Zusammenarbeit mit den Umweltsprechern der im Landtag vertretenen politischen Parteien zu aktuellen Themen des Umweltschutzes im Burgenland veranstaltet wird. An diesen regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen beteiligen sich konstruktiv Umweltpolitiker, fachkundige Landesbedienstete, Interessenvertretungen, Vertreter der Industrie und Landwirtschaft, Vertreter der Umweltorganisationen, Bürgerinitiativen und andere Interessierte. Besprochen werden dabei Umweltsituationen und umweltpolitische Aspekte, die Umsetzung von Umweltschutzmaßnahmen, neue Technologien im Umwelt- und Energiebereich und vieles mehr.

Beispielhaft einige Themen die in Abständen von zwei Monaten behandelt wurden:

- ✓ Konzepte der Nahversorgung anhand der „Slow-Food“ Bewegung im Burgenland
- ✓ Geruchsbelastung und Gesundheit aus medizinischer Sicht
- ✓ Umweltschutz und Tourismus
- ✓ Das Klimaschutzprogramm Burgenland
- ✓ Erneuerbare Energien und Ökonomie
- ✓ Die Förderpolitik im Bereich des Umweltschutzes im Rahmen nationaler sowie EU-weiter Programme
- ✓ Abfallwirtschaftliche Herausforderungen in ökonomischer und technischer Hinsicht
- ✓ Die Vereinbarkeit der Nutzung von Windkraft und Vogelschutz

Auch die regelmäßig stattfindenden „**Koordinationsgespräche Naturschutz**“ wurden von der Bgld. Landesumweltanwaltschaft organisiert. Fachleute, die mit dem Naturschutz befasst sind, werden hierzu eingeladen. Folgende Themen wurden beispielsweise aufgegriffen:

- ✓ Nationaler Gewässerbetreuungsplan
- ✓ Jagd und Naturschutz
- ✓ Das Amphibiensterben
- ✓ Der Erhalt der Streuobstwiesen
- ✓ Weinbau und Naturschutz
- ✓ Managementpläne in Natura 2000 Gebieten
- ✓ Pflege von Ufergehölzen, Pflege in Schutzgebieten, Natura 2000 Gebietsbetreuung, etc.
- ✓ Weitere allgemeine Naturschutzangelegenheiten

Der „**Naturschutz- Umweltschutzstammtisch**“ wurde im Jahr 2006 als Gesprächsrunde (Symposion) gegründet. Im Rahmen von Expertenrunden wird ein Gesprächsraum eröffnet, in dem Fachleute und Gleichgesinnte allgemeine Themen im Zusammenhang mit Natur, Umwelt und Raum- sowie Landnutzung austauschen können. Nachfolgend einige Themen:

- ✓ Evolution als Kooperation
- ✓ Bewahrung der Biodiversität
- ✓ Ehrlichkeit in der Umweltpolitik
- ✓ Der Nutzen des Landschaftsschutzes für die Öffentlichkeit
- ✓ Das Thema der Nachhaltigkeit in der öffentlichen Diskussion

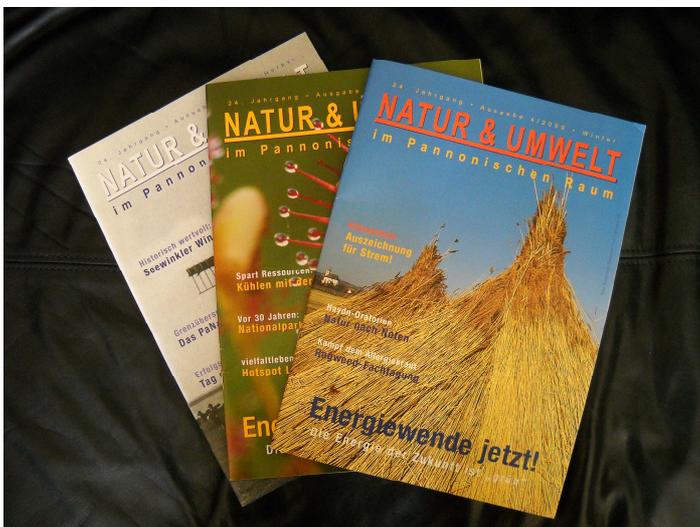
Zweimal jährlich treffen sich die Landesumweltanwälte Österreichs zur gemeinsamen **Umweltanwältetagung**. Die regelmäßigen Treffen dienen dem Erfahrungsaustausch sowie der Erörterung, Diskussion und Festlegung gemeinsamer Vorgehensweisen in Umweltangelegenheiten.

Auf Einladung der veranstaltenden Bezirksverwaltungsbehörden nahm der Landesumweltanwalt auch mehrmals an **Bürgermeister- und Amtmännertagungen** sowie an manchen von der LAD durchgeführten **BH-Konferenzen** teil. Dabei wurden Themen wie die bessere Koordinierung von Verwaltungsverfahren, das Problem der „Ungarischen Kleinmaschinenbrigaden“, die Brauchtumsfeier und das Verbrennen organischer Materialien sowie die Abgrenzungsproblematik bei landwirtschaftlichen Betrieben, Verkaufsständen, Vereinen und Selbstvermarktern zu (echten) Gewerbebetrieben.

Für die **Umweltgemeinderäte** wurden **Schulungen** in Eisenstadt und in Pinkafeld durchgeführt sowie im Zuge mehrerer Fachtagungen, **Vorträge zu aktuellen Themen des Natur- und Umweltschutzes** gehalten.

2.2.2. Direkte Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerservice

Die Landesumweltanwaltschaft gibt mit einigen Partnerorganisationen die Zeitschrift „**Natur und Umwelt im pannonischen Raum**“ heraus. Diese erscheint vierteljährlich und berichtet neben einem jeweiligen Schwerpunktthema über unterschiedlichste Themen, die den Natur- und Umweltschutz betreffen.



Die Zeitschrift erscheint vierteljährlich

Folgende Schwerpunkte wurden 2010 gesetzt:

- ✓ Wasserräume und Feuchtgebiete
- ✓ Wiesen, Weiden, Grünflächen
- ✓ Kultur-, Natur- und Ackerland
- ✓ Ökosystem Wald und Forst

und folgende 2011:

- ✓ Lichtverschmutzung
- ✓ Lärmbelastung
- ✓ Optische Umweltverschmutzungen
- ✓ Luftverschmutzung

Die Landesumweltschutzbehörde, der Naturschutzbund Burgenland, der Umweltbeauftragte der Diözese Eisenstadt, die Ökolog-Schulen, das Referat Luftgüte des Amtes der Bgld. Landesregierung, das Landesmuseum und Bio Austria - Burgenland führten in den Berichtsjahren zum wiederholten Male gemeinsam den sogenannten „**Aktionstag – Schöpfung**“ durch. Dieser Aktionstag, der auf Initiative von Landesumweltschutzanwalt Mag. Hermann Frühstück im Frühling abgehalten wird, stand in diesen beiden Jahren im Zeichen der Thematisierung der Spannungsverhältnisse von Wirtschaft, Gesellschaft und Natur im Jahr 2010 sowie dem zwischen dem Tier im weitesten Sinne und dem Menschen im Jahr 2011. Davon abgesehen, dass diese Veranstaltung wieder prinzipiell in eine Vormittags- und Abendeinheit gegliedert war, veränderte sich ihr Charakter doch weitgehend zu denen der Vorjahre. 2010 stand das letzte Mal das Haus der Begegnung in Eisenstadt als Veranstaltungsort zur Verfügung. Desweiteren fand 2010 die Veranstaltung auch nicht an einem Tag statt, sondern musste, aufgrund des Referenten für die Abendveranstaltung, auf zwei Tage verteilt werden; dieser Referent war der ehem. EU-Kommissar Dr. Franz Fischler, der seinen Vortrag zu ökosozialen Handlungsweisen im Technologiezentrum Eisenstadt hielt. Im Jahr 2011 wurde die Veranstaltung zwar wieder auf einen Tag fokussiert, änderte aber mit dem Landesmu-

seum Eisenstadt sowohl den Standort sowie durch die Einführung einer Podiumsdiskussion als Sujet der Abendveranstaltung ihren Charakter. Als Hauptredner befand sich in diesem Jahr Ao. Prof. Dr. Kurt Remele von der Universität Graz auf dem Podium. Das Sujet der Podiumsdiskussion wurde, aufgrund der großteils positiven Rückmeldungen, auch für die folgenden Jahre übernommen.

Eine weitere Initiative des Landesumweltanwaltes ist der **„Tag der Umwelt“**. Diese Veranstaltung findet traditionell am letzten Freitag im Monat August statt und gliedert sich in eine Enquete mit anschließender Podiumsdiskussion am Vormittag sowie der Möglichkeit an der Teilnahme an Exkursionen am Nachmittag. 2010 fand der Tag der Umwelt im ‚Europäischen Zentrum für Erneuerbare Energie‘ in Güssing statt und stand unter dem Motto „Die Sonne – Der Energiespender“; als Hauptreferent fungierte Univ. Prof. DI Dr. Hermann Hofbauer von der Technischen-Universität Wien. 2011 wurde der Tag der Umwelt in der ‚Vila-Vita Pannonia‘ in Pamhagen unter dem Thema „Umweltschutz und Tourismus“ abgehalten; das Hauptreferat wurde in diesem Jahr in drei Impulsreferate gesplittet, welche zu gleichen Teilen von Univ.Prof.ⁱⁿ DIⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Ulrike Pröbstl von der Universität für Bodenkultur in Wien, MMag.^a Dr.ⁱⁿ Petra Stolba, der Geschäftsführerin von „Österreich-Werbung“, und des Generalsekretärs der „Naturfreunde International“ Dr. Christian Baumgartner gehalten wurden. Der guten Zusammenarbeit mit den Partnerorganisationen ist es zu verdanken, dass diese Veranstaltungen zu einem großen Erfolg wurden.

Seit 2010 läuft auch die Kampagne **„Sei keine Dreckschleuder – Abfall in Straßengräben“**. Diese von der Landesumweltanwaltschaft koordinierte und gemeinsam mit dem ORF-Burgenland, Burgenländischen Müllverband, der ASFINAG und der Abteilung 8 des Amtes der Burgenländischen Landesregierung als „Anti-Littering“ Initiative organisierte Kampagne, war von außerordentlich positiven Reaktionen aus der Bevölkerung begleitet. Ziel der Kampagne ist die signifikante Reduktion von Müll in Straßengräben. Ob dieses anvisierte Ziel erreicht wird, werden wohl erst die nächsten Jahre zeigen. Die Kampagne selbst ist jedenfalls für einen längeren Zeitraum konzipiert werden, soll also eine langfristige bewusstseinsbildende Maßnahme sein.

2.2.3. Anfragen und Beschwerden

In der Landesumweltanwaltschaft gingen und gehen unvermindert sehr viele Anfragen ein, die meist durch ein kurzes Gespräch oder durch Vermittlung an die zuständigen

Stellen rasch gelöst werden können. Etwas anders sieht es bei den Beschwerden und Missstandsanzeigen aus. Diese nehmen einen großen und arbeitsintensiven Teil der Tätigkeit der Landesumweltanwaltschaft ein und sind oft erst nach langwieriger Recherche und einem Antrag auf Behebung des Missstandes an die zuständigen Behörden einer Lösung zuzuführen. Die meisten Anrufe oder persönlich vorgebrachten Beschwerden kommen von Personen, die sich durch einen Umstand gestört oder belästigt fühlen, den sie im Bereich Umwelt/Natur wahrnehmen. Die Klärung der Frage, ob eine Behebung oder zumindest eine Minderung des Missstandes möglich ist, ist meist nicht leicht. Grundsätzlich muss nach den maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen geprüft werden, ob eine das ortsübliche Ausmaß übersteigende und unzumutbare Belästigung oder Beeinträchtigung vorliegt oder nicht. In vielen Fällen konnte sich die Umweltanwaltschaft als Vermittler einschalten, ohne dabei die Tätigkeit von Behörden in Anspruch nehmen zu müssen, bzw. ohne dass diese hoheitliche Akte setzen mussten.

Im Folgenden eine Auswahl der interessantesten Fälle

*** Hochwasserschutz im Landschaftsschutzgebiet**

Die gerade angesprochene Vermittlerposition wurde in vorliegendem Fall besonders deutlich. Es handelte sich hier nicht um die Beschwerde einer Einzelperson, sondern der Naturschutzbund Burgenland mahnte im Fall von Baggerarbeiten in einem Niederwassergerinne zum Zweck der Hochwasserentlastung in zweierlei Hinsicht größte Sorgfalt ein. Hier prallten also zwei in jeder Hinsicht vernünftige Positionen aufeinander; einerseits die Position des Naturschutzbundes, welche zunächst den Landschaftsschutz bzw. die Wiederherstellung des Landschaftscharakters nach den Baggerarbeiten im, in diesem Fall betroffenen, Landschaftsschutzgebiet einmahnte, in weiterer Folge aber auch, nachdem im Zuge der Baggerarbeiten verschieden Muschelarten in der betroffenen Entlastungsrinne gefunden wurden, den Artenschutz in der betreffenden Region; andererseits stand aber das konkrete Bedürfnis der dortigen Bevölkerung, dass umfangreiche Grundflächen vor Überschwemmung geschützt werden. Der Landesumweltanwalt forcierte daraufhin, weitgehend im Sinne aller Beteiligten, eine Diskussion, bei der die Hochwasserproblematik im Burgenland diskutiert wurde, ohne dabei von den Agenden des Natur- und Landschaftsschutzes abzusehen. Die Ergebnisse dieses Diskussionsprozesses flossen in weiterer Folge in die Umsetzung des von der Landesregierung initiierten landesweiten HQ-100-Hochwasserschutzes ein. Das Feh-

len von Letzterem war, aufgrund der Hochwasserkatastrophen im Frühsommer 2009, augenscheinlich zu Tage getreten, bei dessen Umsetzung aber nunmehr der Natur- und Landschaftsschutz zu einem integralen Bestandteil geworden ist.

* **Lärmbelästigung im Stadtgebiet**

Ein Beispiel, dass selbst bei großem Einsatz über einen sehr langen Zeitraum nicht immer eine Problemlösung erzielt werden kann, bietet dieser Fall. Bei der Landesumweltanwaltschaft ging 2010 eine Beschwerde über Geräuschbelästigung innerhalb eines Stadtgebietes ein. Der Beschwerdeführer klagte über ein permanentes Geräusch, dass einem dumpfen Brummen zu vergleichen war, also in einem sehr tiefen Frequenzbereich zu finden sein müsste. Nach Inkenntnissetzung bzw. Aufforderung zur Missstandsbehebung der zuständigen Behörde wurde von dieser eine Schallmessung durchgeführt, in deren Zuge aber bei Weitem keine Geräuschpegel außerhalb des gesetzlich zulässigen Normbereiches registriert werden konnten. Dennoch klagte der Beschwerdeführer weiterhin über angesprochene Geräuschbelästigung. Nach längeren Recherchen wurde man in der Landesumweltanwaltschaft auf das Phänomen „Infraschall“ als möglichen Effekträger aufmerksam. Infraschall ist ein Phänomen, bei dem Schallwellen in einem Frequenzbereich unterhalb von etwa 16 Hertz, jedoch oberhalb der vom Wetter verursachten Luftdruckschwankungen schwingen. Das menschliche Ohr ist für derartige Infraschall-Phänomene daher nahezu unempfindlich. Als Verursacher eines solchen Phänomens hat die deutsche Bundesanstalt für Geowissenschaften in einem Bericht von 2004 unter anderem Windparks und Handysendemasten identifiziert. Wenn allerdings nicht schon im Voraus die Emissionsquelle bekannt ist, ist die empirische Messung eines solchen Phänomens relativ aufwendig, gerade auch wenn es sich um ein punktuell auftretendes solches Effektes handelt. Dennoch konnte 2011 auf Initiative der Burgenländischen Landesumweltanwaltschaft gemeinsam mit der zuständigen Behörde erstmals im Burgenland eine solche Messung im „Mikrobereich“ einer Zwei-Zimmer Wohnung, d.h. also nicht für weiträumig auftretende Schallemissionen nach Lawinenabgängen oder Erdbeben, durchgeführt werden. Zu diesem Zweck wurde von einer privaten Firma der Schwingungspegel im Mauerwerk der betroffenen Wohnung aufgezeichnet und auf die sich dadurch ergebende Geräuschemission umgerechnet. Das Resultat war, dass zwar erhöhte Vibrationen in der Wohnung des Beschwerdeführers nachgewiesen werden konnten, diese aber nach der Umrechnung gerade noch unter den gesetzlichen Normbereichen für den erlaubten nächtlichen Dauerschallpegel lagen. Auch nach weiteren Versuchen durch die zuständige

Behörde konnte der Missstand nicht behoben werden, woraufhin der Beschwerdeführer die Wohnung verließ. Dennoch ist durch die fast zweijährige Diskussion über diesen Fall das Phänomen Infraschall nunmehr bekannt und kann in seiner Problematik von der Umweltschutzbehörde kommuniziert werden.

✦ Umweltverschmutzung durch Chemikalien

Dies ist ein Beispiel für einen „klassischen“ Beschwerdefall, mit denen sich die Umweltschutzbehörde befasst. Im November 2011 ging bei der Landesumweltschutzbehörde eine anonyme Beschwerde ein, die folgende Beobachtung in einem Waldstück zur Kenntnis brachte:

„Eine schmutzige, farbige, undefinierbare Flüssigkeit floß von der Rückseite des Firmengeländes durch ein Rohr in einen darunter platzierten blauen Auffangbehälter mit einem Volumen von ca. 1 m³, der allerdings nicht wirklich die Flüssigkeit sammelte, sondern teilweise austreten ließ – entweder über das steile Gelände in die Kanalisation oder unter Umständen über den Hang in den nächsten Bach.“

Umgehend wurde von Seiten der Landesumweltschutzbehörde dieser Sachverhalt bei der zuständigen Behörde beanstandet, die wiederum ihrerseits kurzfristig nach dem Einlangen der Beschwerde eine Überprüfungsverhandlung sowohl des verursachenden Betriebs als auch den zu beanstandenden Gegebenheiten vor Ort unter Beisein eines Vertreters des Landesumweltschutzbeamten ausschrieb. Im Zuge dieser Verhandlung wurden sämtliche Vorwürfe des Beschwerdeführers durch die Behördenvertreter vollinhaltlich bestätigt. Es handelte sich bei der „undefinierten Flüssigkeit“ um Betonwaschwässer. Diese stellten, nach Ansicht des wasserfachlichen Sachverständigen nur dann eine Gefährdung dar, wenn sich Feststoffanteile, wie sie bei Betonwaschwässern üblicherweise auftreten, nicht durch eine Verweilzeit von zumindest 2 Stunden absetzen können und dann als Schlamm entsorgt würden. Entsprechend wurde der, den Missstand verursachenden Firma durch die Behörde vorgeschrieben, den Schlamm, der sich in den von dem Beschwerdeführer beschriebenen Auffangbehältern ansammelte, sachgemäß zu entfernen und darauf zu achten, dass dieser auch nicht aus diesem Behälter in den Waldboden bzw. den nächstgelegenen Bach weiterhin überläuft.

*** Raumordnungskonzept ausgehend von einer umfassenden Staub- und Lärm-belästigung (2005-2011)**

Wie lange sich diverse Beanstandungen hinziehen können und wie umfangreich und komplex sie werden können, zeigt der nächste Fall. Am 20.04.2005 erging an die burgenländische Umweltschutzbehörde eine Beschwerde bezüglich der Belastungen, welche durch ein ortsbekanntes Biomasse-Kraftwerk für die Bewohner und Angestellten angrenzender Wohnungen und Büroräume entstanden waren. Konkret ging es darum, dass seit Inbetriebnahme des Kraftwerkes mit einem für den Betrieb unerlässlichen Vorgang, konkret das Schreddern von Holz, eine enorme Staubbelastung verbunden war. Desweiteren wurde im Beschwerdeschreiben darauf hingewiesen, dass die Leitung des Biomasse-Kraftwerkes seit einem Jahr über diesen Zustand informiert gewesen sei und auch Verbesserungen versprochen aber nicht durchgeführt hätte. Zusätzlich dieser Beschwerde konnte auf eine Art „Lokalausweis“ zurückgegriffen werden, welcher der Umweltschutzbehörde vom Obmann des österreichischen Naturschutzbundes, Dr. Ernst Breitegger, zugesandt wurde. In diesem Schreiben wurde neben der massiven Staubbelastung auch auf die hohe Lärmbelastung hingewiesen, welche durch die Erzeugung der Hackschnitzel entstanden war, und den Schulbetrieb eines angrenzenden Gymnasiums beinahe verunmöglichte. Das Problem mit dem Biomasse-Kraftwerk trat also an zwei verschiedenen Orten gleichzeitig auf; einerseits weil die Hackschnitzelherstellung auf dem Gelände des Heizwerkes stattfand und andererseits, weil auch in zwei diesem zuliefernden Parkettwerken die Hackschnitzelherstellung erfolgte, wodurch sowohl an diesen „ausgelagerten“ Orten dieselben Probleme auftraten als auch durch die Zubringung des Materials der „primäre“ Standort der eigentlichen Anlage durch den dadurch anfallenden Verkehr zusätzlich belastet wurde.

Die Umweltschutzbehörde informierte daraufhin die Leitung des Biomasse-Kraftwerkes und bat um Stellungnahme bezüglich der vorgebrachten Sachverhalte. Die Antwort erfolgte prompt und verwies auf ein Gesamtkonzept, welches gerade erarbeitet würde und dessen Umsetzung im September 2005 umgesetzt werden sollte. Um die Abläufe zu beschleunigen wurde, unter Mitwirkung aller Beteiligten, am 20.05. ein runder Tisch organisiert, dem der Umweltschutzanwalt Mag. Hermann Frühstück und die Umweltschutzrätin des Burgenlandes, Verena Dunst, vorsahen. Man konnte sich auf die drei folgenden Punkte verständigen:

- Das Schreddern auf den unterschiedlichen Liegenschaften der Parkettwerke soll-

te umgehend ausgelagert werden.

- Das Schreddern von Waldholz sollte nicht mehr am Gelände des Heizwerkes, sondern mittels einer mobilen Hackanlage direkt im Wald erfolgen.
- Jene Lärmbelästigung, welche direkt auf der Anlage durch Entlüftungsanlagen und das Manipulieren des Brennstoffes mittels Frontladern verursacht wurde, sollte so niedrig wie möglich gehalten werden.

Aufgrund diverser Umstände, konkret dem Defekt der mobilen Hackanlage, der noch nicht fertiggestellten Anlagen der Parkettwerke sowie der noch nicht betriebsbereiten Anlage in einem weiteren „sekundären“ Biomassekraftwerk, das zum selben Firmenverband gehörte, konnte auf keine Art eine topologische Verschiebung jener Tätigkeiten geschehen, welche die Beschwerden verursachten.

Infolgedessen kam es am 10.05.2006 unter denselben Beteiligten zu einem zweiten runden Tisch auf dem die rasche Umsetzung des oben dargestellten Maßnahmenpaketes nochmals bekräftigt wurde. Dennoch konnten diese Maßnahmen erst seit dem 14.06. vom Betreiber des Biomassewerkes umgesetzt werden. Das bedeutete konkret, dass das Schreddern des Waldholzes nunmehr auf dem Gelände der „sekundären“ Anlage erfolgte und von dort zur „primären“ Anlage geliefert wurde; des Weiteren wurden auch die beiden Schredderanlagen auf dem Gelände der Parkettwerke an einen dezentralen Ort außerhalb des verbauten Gebietes, genauer gesagt in ein nahegelegenes Industriegebiet, verlegt.

Wie so oft ist aber die Lösung eines Problems in der Realität nicht mehr als eine Verlagerung desselben. Am 12.12. informierte der Bürgermeister der angesprochenen Stadtgemeinde die Bewohner des betroffenen Stadtteils, dass, nach Prüfung diverser Alternativen, sich ein geeigneter Ort auf einem Industriegebiet gefunden habe, auf dem nunmehr mit der Planung und dem Bau eines eingehausten Hackplatzes begonnen würde, dass allerdings, bis zu dessen Fertigstellung, auf dem Gelände des Waldverbandes ein Provisorium oberhalb des Ortsgebietes an der Waldgrenze errichtet würde. Die Laufzeit dieses Provisoriums sollte lediglich 6 Monate dauern.

Gegen diese Ankündigung formierte sich am 19.12. ein Verein, der seit geraumer Zeit für die Anliegen der Bewohner in Anbetracht dieser Umweltbelästigungen, welche durch das nahe gelegene Industriegebiet und anderweitig geplante industrielle Innovationen im Nahebereich des Stadtgebietes entstanden war und als Sprachrohr fungierte. Nach ersten Besprechungen mit dem Bürgermeister und mehrerer gemeinsamer Be-

gehungen durch die Bewohner, wurden folgende Lärmquellen identifiziert:

- Der Kühlrotor, das freistehende Gebläse und die Hallenentlüftung des neuen Biomassekraftwerkes;
- Die zwei Trocknungsanlagen der Parkettwerke;
- Verlade- und Baulärm;
- Verkehrslärm durch Ab- und Antransport von der angrenzenden Bundesstraße

Die meisten dieser Lärmquellen verursachten Tag- und Nacht Emissionen, weswegen umgehend Lärm- und Sichtschutzmaßnahmen rund um das Industriegebiet in Richtung des betroffenen Stadtteils sowie eine durchgehende Geschwindigkeitsbeschränkung von Tempo 70km/h auf der angesprochenen Bundesstraße eingefordert wurden. Diese Forderungen erhielten zusätzlichen Zündstoff als bekannt wurde, dass eine Naturfarbenproduktionsanlage und eine Produktionsanlage für Photovoltaikzellen errichtet sowie der Schredderbetrieb bis November 2007 weitergeführt werden sollte. Diesbezüglich wurden der Stadtgemeinde von angesprochenem Verein zwei Einwendungen gegen die schalltechnischen Gutachten der oben genannten Firmen vorgelegt, da sie ihrer Einschätzung nach die Lärmbelastung für die Bewohner falsch bewerteten.

Am 16.01.2008 wurde die Umweltanwaltschaft Burgenland über folgende Sachverhalte in Kenntnis gesetzt, dass

- Weiterhin bei der Fernwärmanlage Holz geschreddert würde
- Es weder eine Einhausung der Hackanlage gäbe, noch dass diese vom Biomassekraftwerk in den Wald verlegt worden sei, wie mehrfach zugesichert
- Die Anlage weiterhin ohne die Bewilligung der gewerberechtlich vorgeschriebenen Lärmschutzmaßnahmen betrieben wird
- Weiterhin im Industriegebiet im Bereich der Parkettfirmen regelmäßig Holzschnitzel im Freien hergestellt würden
- In Summa sämtliche Versprechungen der Verantwortlichen, eine endgültige Lösung in der Sache herbeizuführen, bisher nicht eingehalten wurden

Die Umweltanwaltschaft wurde nunmehr ersucht, sich für die Beseitigung dieser Missstände, also den Lärm- und Staubbelastungen, die trotz wiederholter Zusicherungen

seit über zwei Jahren nicht verbessert wurden, einzusetzen. Die Umweltschutzorganisation reagierte umgehend auf diese Bitte und lud zu einer Besprechung, an der endlich verbindliche Zusagen für ein Gesamtkonzept abgegeben werden sollten. Man einigte sich mit der Gemeindevertretung und den Betrieben die Lärm- und Staubquellen kurzfristig einer Lösung zuzuführen und mittelfristig ein örtliches Entwicklungskonzept zu erarbeiten.

Vorweg sei gesagt, dass auch bis 29.10.2009 das Entwicklungskonzept nicht umgesetzt war, also drei Jahre nach dessen Beschluss. Die angesprochene Bürgerinitiative reklamierte bis dahin zweimal die versprochenen Zusagen ein, und verwies zusätzlich auf den geplanten Ausbau der ortsansässigen Kaserne, die ebenfalls in der Nähe des betroffenen Ortsteiles lag. Seit Ende 2009 lag dann endlich ein verbindliches Konzept vor. Nach Bekanntwerden lud die Umweltschutzorganisation umgehend zu einer klärenden Sitzung. Desweiteren hatte sich zu diesem Zeitpunkt auch die Ausgangslage weitgehend geändert, da am 4.06.2010 im Fall der Photovoltaikproduktionsfirma und am 25.07.2010 im Fall der Naturfarbenproduktionsfirma den Einsprüchen der genannten Bürgerinitiative vom Unabhängigen Verwaltungssenat (UVS) Burgenland stattgegeben wurden. Die Begründung war, dass dem Schutz des öffentlichen Interesses und dem Schutz der Nachbarschaft nicht nachgekommen worden sei und folglich ein konsenswidriger Zustand Ausgangsbasis für die Inbetriebnahme und die Bemessung künftiger zusätzlicher Belastungen gewesen sei. In Anbetracht dieses Bescheides musste die ganze Sachlage behördlich erneut bewertet werden. Schließlich kam es zum Beschluss eines Entwicklungskonzeptes für die gesamte betroffene Region am 12. Oktober 2010. Hinsichtlich dieses Konzept wurde allerdings von der Bürgerinitiative beanstandet, dass

- Keine Begrenzung des Industriegebietes in Richtung Nordosten vorgesehen ist;
- Die Verkehrsführung von der Kaserne zum Übungsgelände zu nahe an den Wohngebieten vorbeiführe;
- Und keine Bedarfsprüfung für eine weitere Widmung von Industrieflächen, wie im Fall vorgesehen, durchgeführt wurde.

Diese Punkte wurden Anfang 2011 dem Umweltschutzanwalt mitgeteilt, der wiederum eine Vermittlung zwischen allen Beteiligten anstrebte und letztlich auch erreichte, sodass dieser lange Prozess einen einvernehmlichen Ausgang fand.

* **Staubbelastung durch einen Betrieb**

Als letztes Beispiel soll dieser ebenfalls „klassische“ Sachverhalt dienen. Ende September 2010 ging bei der Umweltanwaltschaft eine durch Bildmaterial sehr reich und gut dokumentierte Beschwerde über einen Fall von Staubbelastung ein. Im Oktober desselben Jahres wurde ein weiterer Fall über ein unabhängiges Medium bekannt, der über denselben Verursacher klagte. Die Landesumweltanwaltschaft machte daraufhin noch im September von ihrem Initiativrecht Gebrauch und reichte Beschwerde bei der zuständigen Behörde ein.

 *Mit dem Gesetz vom 18. April 2002 über die Burgenländische Landesumweltanwaltschaft (Bgl. L-UAG), LGBl. Nr. 78/2002, wurde sie zum Schutz der Umwelt eingerichtet. Der LUA kommt nach § 4 Bgl. L-UAG, LGBl. NR. 78/2002, ein Initiativrecht zur Missstandsbehebung zu. Dabei kann von der Landesumweltanwaltschaft bei der zuständigen Behörde der Antrag auf Behebung des Missstandes gem. den Verwaltungsvorschriften gestellt werden.*

Mitte Oktober wurde von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde mitgeteilt, dass bis Jahresende 2010 das Konzept eines Bergbauberechtigten vorgelegt werden soll, aus dem hervorgeht, welche Maßnahmen getroffen werden müssen, damit die vom Gesetz vorgesehenen Staubemissionswerte eingehalten werden.

Die Erarbeitung dieses Konzeptes dauerte aber letztlich länger als vorgesehen, sodass im März 2011 wiederum Fotos bei der Landesumweltanwaltschaft eintrafen, die eine neuerliche Beschwerde notwendig machten und sich diesmal direkt an den zuständige Bezirkshauptmann richtete. Mitte Mai 2011 konnten endlich die erforderlichen Maßnahmen beschlossen werden, die im Austausch von Filtern sowie dem Drehen derselben auf die Hofinnenseite. Diese Maßnahmen wurden in weiterer Folge hinsichtlich des Staubschwellenwertes von der Aufsichtsbehörde, der Bezirkshauptmannschaft kontrolliert.

3. Begutachtungen und Verfahren

Die Burgenländische Landesumweltanwaltschaft hat das Recht zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen des Landes Stellung zu nehmen (auch zu Bundesgesetzen werden Stellungnahmen, Großteils gemeinsam mit den jeweiligen Landesumweltanwaltschaften der anderen Bundesländer abgegeben). Die LUA wirkt in zahlreichen Verfahren als Partei und hat das Recht der Beschwerde an den VfGH und den VwGH.

3.1. Begutachtung von Gesetzen und Verordnungen

Im Berichtszeitraum wurden zahlreiche Stellungnahmen zu Gesetzen und Verordnungen des Landes und des Bundes abgegeben, ins besonders:

- ✓ Entwurf einer Verordnung, mit der zeitliche und räumliche Ausnahmen vom Verbot des Verbrennens biogener Materialien nach dem Bundesluftreinhaltegesetz zugelassen werden
- ✓ Entwurf eines Bundesgesetzes zur Einhaltung von Höchstmengen von Treibhausgasemissionen und zur Erarbeitung von wirksamen Maßnahmen zum Klimaschutz (Klimaschutzgesetz – KSG)
- ✓ Entwurf einer Verordnung, mit der die Planzeichenverordnung für digitale Flächenwidmungspläne 2008 geändert wird
- ✓ Entwurf einer Verordnung über Planungen von Straßen, die von der Umweltprüfung und der Umwelterheblichkeitsprüfung ausgenommen sind (Bgl. Umweltprüfungsverordnung)
- ✓ Entwurf einer Verordnung, mit der das Schongebiet Kittsee zur Sicherung der Wasserversorgung und zum Schutze der Wasserversorgungsanlagen des Wasserleitungsverbandes Nördliches Burgenland bestimmt wird
- ✓ Entwurf einer Verordnung, mit der das Schongebiet Oggau zur Sicherung der Wasserversorgung und zum Schutze der Wasserversorgungsanlagen des Wasserleitungsverbandes Nördliches Burgenland bestimmt wird
- ✓ Entwurf einer Verordnung, mit der das Schongebiet Frauenkirchen/Gols zur

Sicherung der Wasserversorgung und zum Schutze der Wasserversorgungsanlagen des Wasserleitungsverbandes Nördliches Burgenland bestimmt wird

- ✓ Entwurf einer Verordnung, mit der das Schongebiet Purbach am Neusiedler See zur Sicherung der Wasserversorgung und zum Schutze der Wasserversorgungsanlagen des Wasserleitungsverbandes Nördliches Burgenland bestimmt wird

Die Aufzählung der eingelangten Entwürfe ist nicht vollständig, da in einigen Fällen keine Bedenken geäußert oder Verbesserungsvorschläge gemacht werden mussten.

In den Stellungnahmen der Landesumweltanwaltschaft wurden die von ihr zu wahren Interessen entsprechend berücksichtigt, wenngleich sich die geäußerten Meinungen im Gesetz nicht immer wiederfanden.

Allgemeinesprochen ist, aus Sicht der Landesumweltanwaltschaft, das Faktum, dass die Änderung von Entwürfen während bzw. nach der Begutachtungsfrist nicht mehr beurteilt werden können, als überaus problematisch einzustufen.

3.2. Berufungen

Der § 3 des Bgld. LUA-G sieht vor, dass die Landesumweltanwaltschaft als Verfahrenspartei das Recht hat gegen die Entscheidungen der Behörden Rechtsmittel zu ergreifen sowie Beschwerden an die Gerichtshöfe öffentlichen Rechts zu erheben.

Es kann allerdings nicht unerwähnt bleiben, dass in vielen Fällen indirekt, d.h. durch Abänderung der Projekte und im Zuge neuerlicher Verhandlung, auf wesentliche Teile allfällig problematischer Projekte eingewirkt werden konnte, wodurch Berufungen durch die Bgld. LUA sich erübrigten.

3.3. Raumplanungsgesetz

* Golfplatz und Hotelanlage – Flächenumwidmung

Kurz vor Jahreswechsel 2010 erging ein UVP-Genehmigungsbescheid betreffend eines Ansuchens für den Um- und Ausbau einer bestehenden Hotelanlage in eine Luxushotelanlage mit Golfressort. Gegen diesen positiven UVP-Bescheid legte die Burgenländische Landesumweltanwaltschaft Berufung ein. Im Folgenden sind kurz die Eckdaten des angesprochenen Projektes aufgelistet:

Das Projekt Golfplatz umfasste Folgendes:

- ✓ Eine 18-Loch-Meisterschafts-Golfanlage mit Spielbahnlängen bis zu 560 m.
- ✓ Zusätzlich ein 9-Loch-Akademiekurs mit Spielbahnen bis zu 400m Länge für Anfänger und Platzerlaubniskurse
- ✓ Übungsanlage (Driving-Range) zur Aus- und Weiterbildung von Schülern, Gästen, „Professionals“ und Mitgliedern
- ✓ Ein Pumphaus
- ✓ Wirtschaftsgebäude, Gerätehalle und Clubhaus
- ✓ Carwege als Verbindung zwischen den einzelnen Spielbahnen

Seitens des Umweltschutzes war dieser Projektteil aufgrund nachstehender Punkte als problematisch einzustufen:

- ✓ Das Konzept projektierte auf mehreren Flächen, die als naturkundlich wertvolle Talwiesenflächen ausgewiesen waren. Es ging also von Seiten des Naturschutzes in erster Linie darum, die aus naturschutzfachlicher Sicht – wie im Übrigen auch im angesprochenen UVP-Bescheid konstatiert – überaus wertvollen Grünlandbereiche, welche vor allem durch die sehr weiträumig angelegten Golfplätze teilweise verloren teilweise von ihren umliegenden Habitaten getrennt würden, in irgendeiner Weise zu schützen.
 - Dieser Punkt konnte vor allem durch die räumliche Verlegung der Golfplatzflächen einigermaßen aus naturschutzfachlicher Sicht ausgeglichen werden; in erster Linie wurden anstatt der ursprünglich geplanten sensiblen wechselfeuchten Extensivwiesenbereiche eher Ackerparzellen

aufgekauft und für die Golfplatzbahnen anvisiert.

- ✓ Dennoch wären durch das Projekt ca. 9 ha an angesprochenen Extensivgrünflächen verloren gegangen; darunter Wiesentypen wie
 - Pannonische und illyrische Auwiesen
 - Basenarme Pfeifengras-Streuwiesenbrache
 - Süßwasser Großröhricht an Stillgewässer
 - Rasiges Großseggenried
 - Usw.

- Um den voraussehbaren Schaden einigermaßen zu begrenzen, sah der UVP-Bescheid vor, dass, im Rahmen der Errichtung der „Hard-Ruffs“ unter Berücksichtigung bestimmter Auflagen Ausgleichsflächen geschaffen werden.

Dessen ungeachtet forderte die Burgenländische Landesumweltanwaltschaft in ihrer Stellungnahme, dass zusätzliche Ausgleichsflächen zur Wahrung der Umweltverträglichkeit unbedingt notwendig wären. Vor allem jene Wiesen, wo noch letzte Lebensräume der „Rote-Liste-Arten“ vorhanden waren, sollten so erhalten werden. Diese Einwendungen wurden aber im UVP-Bescheid als unbegründet zurückgewiesen.

Die Bgld. LUA legte daraufhin Berufung gegen den UVP-Bescheid ein. Danach wurde, zum Ziel einer möglichen Kompromissfindung, diese Berufung vom Amt der Bgld. Landesregierung mittels einer Berufungsvorentscheidung de facto, d.h. noch bevor der Umweltsenat de jure darüber entschieden hatte, als „vorläufig“ unbegründet abgewiesen. Als Kompromisslösung wurde von externen Fachkräften aus den Fachbereichen Botanik und Insektenkunde über ein technisches Büro ein Projekt erarbeitet, bei dem die wertvollen und wichtigen Wiesenbereiche einer Biotoptransplantation unterzogen werden. Dieser Kompromisslösung hat die Bgld. Landesumweltanwaltschaft schlussendlich zugestimmt.

Das Vorgehen der LUA hinsichtlich dieses Projektes schien sich Anfang 2011 tatsächlich zu bestätigen, nachdem von der Biologischen Station Illmitz konstatiert wurde,

dass

- ✓ die Biotoptransplantationen sachgerecht durchgeführt wurden
- ✓ abgesehen des Fehlens des Kleinen Heidegrashüpfers keine wesentlichen Veränderungen der Fauna auf den transplantierten Flächen nachgewiesen werden konnte.

Allerdings wurde zur gleichen Zeit bekannt und in einem in weiterer Folge eingeleiteten Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes offenkundig, dass von Seiten des Konsenswerbers das Projekt um zusätzliche 250 Hotelvillen erweitert werden sollte. Dies hätte nach Ansicht der Landesumweltanwaltschaft natürlich eine völlige Änderung des ursprünglich als umweltverträglich ausgewiesenen Golfplatz-Projektes bedeutet und ein neuerliches UVP-Verfahren nach sich ziehen müssen. Der Konsenswerber vertrat, trotz dieser massiven Erweiterung und Änderung des ursprünglich eingereichten Projektes, einen gegenteiligen Standpunkt. Bis zum Redaktionsschluss hat diese Umwidmung nicht stattgefunden.

Das Verfahren ist laufend.

3.4. Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz

Die ersten drei Fälle sollen drei exemplarische Verfahren markieren, die schon im Referenzzeitraum 2008/09 behandelt wurden, allerdings erst im aktuellen Berichtszeitraum 2010/11 abgeschlossen werden konnten. Die Länge der Verfahrensdauer kann für solche oder ähnlich gelagerte Fälle, deren Rechtsmaterie in die Zuständigkeit nach dem Natur- und Landschaftspflegegesetz fällt, als typisch angesehen werden.

*** Teichanlage im Natura-2000 Gebiet „Bernstein – Lockenhaus – Rechnitz“; von 2009-2011**

An der Bezirkshauptmannschaft Oberwart erging am 4.06.2009 die Anzeige, dass in einer Gemeinde ihres Zuständigkeitsbereiches diverse Arbeiten rund und um eine Teichanlage verrichtet würden. Ein gemeinsamer Lokalausweis von Umweltanwaltschaft und zuständigen Behördenvertretern am 8.06. ergab, dass massive Eingriffe in das lokal bestehende Natur- und Landschaftssystem, geschehen waren, konkret

einer Teichanlage die Teil des Natura-2000-Gebietes „Bernstein – Lockenhaus – Rechnitz“ ist.

- So wurde eine vormals flach abfallende Uferböschung abgegraben und mit Holzpiloten und –pfosten künstlich befestigt;
- das so gestaltete Steilufer wäre, wie spätere Gutachten nachdrücklich feststellten, bei niedrigem Wasserstand sowohl für Amphibien als auch für Wildtiere unüberwindbar und folglich eine Art „Todesfalle“ gewesen;
- desweiteren wurde entlang eines der beiden, das Grundstück begrenzenden Bachufer auf einer Länge von 41m eine radikale Rodung durchgeführt;
- diese baumkahle Fläche wurde anschließend mit standortfremden Fichten bepflanzt;
- zuletzt wurde auf einer Länge von 400 Laufmetern, der, parallel zum gerodeten Bachufer, verlaufende öffentliche Feldweg mit Bauschutt befestigt.

Etwas verspätet ging am 27.07. das Ansuchen zur Sanierung angesprochener Teichanlage auf dem oben angesprochenen Grundstück bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft ein. In diesem Ansuchen erklärte der Bauherr seine Absicht die Teichanlage zu einer Fischzucht mit zugehöriger Fischerhütte sowie einer Insel, einem Steg und der vollständigen Einfriedung des gesamten Geländes umzubauen. Nach Erstellung von Gutachten sowohl der Abteilung 5/III „Natur- und Umweltschutz“ der burgenländischen Landesregierung als auch der Biologischen Station in Illmitz erging per Bescheid, dass die naturschutzbehördliche Bewilligung für das angesuchte Bauvorhaben nicht erteilt werden könne. Die beiden diesbezüglichen Hauptgründe waren:

- erstens die radikale Rodung des Bachufers, das in absehbarer Zeit eine nicht mehr wiederherzustellende Irritation in der Wahrnehmung einer natürlich gewachsenen Kulturlandschaft zeitige
- sowie die durch die Begradigung des Teichufers entstandene „Todesfalle“, welche ein gewisses Gefahrenpotential sowohl für die im Waldgebiet lebenden Säugetiere im Fall der Wasseraufnahme darstellen würde, als auch für die Amphibien, die nach ihrer Entwicklung nicht mehr das für sie lebensnotwendige terrestrische Habitat erreichen könnten.

Insofern stellten diese Maßnahmen einen erheblichen Eingriff in das bestehende Ge-

füge des örtlichen Naturhaushaltes dar.

Der Bauherr wurde also darauf verwiesen diese beiden Punkte nach Möglichkeit zu entschärfen, sowie seine Bauvorhaben entsprechend den Vorgaben dieses Natura-2000-Gebietes neu zu konzipieren und via Plan der Behörde zukommen zu lassen.

Am 15.12. legte der Bauherr gegen den oben erwähnten Bescheid der Abteilung 5/III „Natur- und Umweltschutz“ der burgenländischen Landesregierung Einspruch ein. Infolgedessen wurde am 15.03.2010 eine Augenscheinverhandlung durchgeführt. Inzwischen hatte der Bauwerber einen Abänderungsplan vorgelegt, wo die Forderungen der ASV und der Bgld. LUA berücksichtigt waren. Das Verfahren wurde mit Bescheid vom 17.12.2010 positiv abgeschlossen.

*** Einfriedung eines Weingutes im Nationalpark und Natura-2000-Gebiet „Neusiedler See – Seewinkel“; von 2006-2011**

Am 21.08.2006 wurde in der KG Illmitz um Genehmigung für den Bau einer Lagerhalle angesucht, die sich außerhalb des Ortes befinden sollte. Knapp zwei Jahre später suchte dieselbe Partei um den Ausbau dieser Lagerhalle, die am eigenen Weingut lag, an, da der alte Betrieb, im Ortszentrum von Illmitz gelegen, sowohl überlastet als auch keine sinnvolle bauliche Erweiterung erlaubte ohne die Anrainer zu belasten. Da das entsprechende Grundstück laut Flächenwidmungsplan als „Grünland-Weingut“ verzeichnet und innerhalb des Natura-2000-Gebietes sowie des Natur- und Landschaftsschutzgebietes Neusiedler-See Seewinkel und darüber hinaus innerhalb der Kernzone des UNESCO Welterbes Fertö-Neusiedlersee verortet war, konnte eine etwaige Bewilligung nur unter entsprechenden Auflagen erteilt werden. Diese sollten vor allem die weitgehend harmonische Integration des Bauvorhabens in das einzigartige Landschaftsbild und den typischen Naturraum dieser Region gewährleisten. Letztlich erfolgte die naturschutzbehördliche Bewilligung des Projekts am 30.05.2008 nachdem die burgenländische Umweltschutzbehörde mittels detailgetreuer 3-D Montagebilder von der sanften Einbindung des Projekts in das vorherrschende Landschaftsbild überzeugt werden konnte.

Soweit schien dieses Projekt abgeschlossen, hätte nicht derselbe Bauwerber am 4.06.2009 die Errichtung einer Einfriedung rund um das gesamte Grundstück beantragt. Diesbezüglich stellte die Umweltschutzbehörde umgehend fest, dass kein Weingut im Grünland einem so hohen, durch Vandalismus oder ähnlichem, Gefahrenpotential

ausgesetzt sei, um eine solche Baumaßnahme nachvollziehbar erscheinen zu lassen. Entsprechend erging der Bescheid der burgenländischen Landesregierung, dass diese Baumaßnahme für die Nutzung eines Weingutes im Sinne der Bestimmung des § 20 des burgenländischen Raumplanungsgesetzes nicht notwendig wäre.

📖 §20 (5) *Die Notwendigkeit im Sinne des Abs. 4 ist dann anzunehmen, wenn nachgewiesen ist, dass*

[...]

d) raumordnungsrelevante Gründe (z.B. Landschaftsbild, Zersiedelung, etc.) nicht entgegenstehen.

Hinsichtlich dieses Bescheides wäre nun in weiterer Folge zu erwarten gewesen, dass wiederum von Seiten des Bauwerbers entweder ein einschlägiges Gutachten oder ein um die Aspekte des Landschaftsschutzes erweitertes Projekt eingebracht worden wäre, dass die Befürchtungen der nachteiligen Auswirkungen angesprochener Einfriedung für das Landschaftsbild zerstreuen würden. Insofern war die Überraschung groß als im Rahmen eines Lokalaugenscheins am 24.06.2009 festgestellt werden musste, dass die Bauarbeiten schon begonnen hatten. Es handelte sich um eine das gesamte Grundstück umfassende Einfriedung, welche über einen 25 cm hohen Betonsockel, auf dem ein Maschendrahtzaun über Stahlträgerelemente befestigt werden sollte, verlief. Am 4.08. reichte der Bauwerber ein Gutachten nach, welches keine nachteiligen Aspekte des Bauprojektes für den Charakter der Kulturlandschaft attestierte.

Schließlich konnte man sich dahingehend einigen, dass der Bauwerber den Mauersockel nur an den Stirnseiten des Grundstückes, an den Längsseiten hingegen nur den Maschendrahtzaun ohne Mauersockel errichten sollte. Zusätzlich verpflichtete sich der Bauwerber Weinstöcke unmittelbar hinter dem Maschendrahtzaun zu pflanzen, damit diese jenen mit der Zeit umrankten und somit die landschaftlich wahrnehmbare Harmonie wiederhergestellt würde. Dieser Kompromiss entsprach auch den Vorgaben des Welterbe-Gestaltungsbeirates. Die diesbezüglichen Pläne wurden vom Bauherrn am 27.04.2010 nachgereicht. Aufgrund dieser Pläne wurde dem Bauwerber am 10.01.2011 die naturschutzbehördliche Genehmigung unter der zusätzlichen Auflage erteilt, dass der Zaun sowie die Türen in einem einheitlichen Farbton zu halten seien.

*** Natursteinmauer im Natura-2000-Gebiet „Südburgenländisches Hügel- und Terrassenland“; von 2008-2011**

Am 2.10.2008 wurde an der Abt. 5/III-Natur- und Umweltschutz der burgenländischen Landesregierung telefonisch eine Anzeige über die Errichtung von Natursteinmauern in einer Gemeinde des südlichen Burgenlandes eingebracht. Daraufhin wurde, nach erfolgtem Lokalausweis, am 3.10. als Sachverhalt festgestellt, dass in nämlicher Gemeinde ein alter Weinkeller abgerissen und an seiner statt, auf einer Länge von 60 und einer Höhe von 5 Metern, eine Natursteinmauer samt einer 3 m hohen Nische mit Betonüberdachung errichtet wurde. Weiter wurde, unweit der ersten mit dem Bau einer zweiten, 22 m langen und 6-7 m hohen, Natursteinmauer begonnen. Beide Bauvorhaben wurden auf Grundstücken, die als „Grünland-Kellerzone“ gewidmet waren und im Natura-2000-Gebiet „Südburgenländisches Hügel- und Terrassenland“ ohne naturschutzbehördliche Bewilligung durchgeführt. Aufgrund dieses Sachverhaltes wurde noch am selben Tag telefonisch ein sofortiger Baustopp verfügt, welcher fünf Tage später und nach Rücksprache mit der Umweltschutzbehörde auch per behördlichen Bescheid dem Bauherrn mitgeteilt wurde.

Zwei Tage vor Ausstellung des Bescheides über den Baustopp hatte der Bauherr nachträglich um Erteilung einer naturschutzbehördlichen Bewilligung bei der Abt. 5/III angesucht. Im weiteren Verfahren stellte sich heraus, dass die Baumaßnahme offensichtlich als Hangsicherung aus erdstatistischen Gründen notwendig war. Sie war als Teil einer planmäßig durchgeführten Kurvenkorrektur im Zuge eines Entwicklungsplans für Straßenausbau und –korrekturen auf dem gesamten Gemeindegebiet vorgesehen. Insofern stand dieses Projekt im Zeichen von überörtlich öffentlichen Interessen. Dem Antrag des Bauwerbers um naturschutzbehördliche Bewilligung wurde allerdings nicht stattgegeben. Die betroffene Gemeinde beantragte daraufhin eine Widmungsänderung der betroffenen Grundstücke von Grünland in Bauland nach §18a des Raumplanungsgesetzes.

 *Gem. §18a (1) In berücksichtigungswürdigen Einzelfällen kann der Gemeinderat Widmungsänderungen vornehmen, wenn*

a) der widmungsmäßigen Verwendung dieser Gebiete keine öffentliche Interessen wirtschaftlicher, sozialer oder kultureller Natur entgegenstehen,

[...].

Gegen diesen Antrag wurde von der Abt. 5/III, auf Grundlage eines Sachverständigen-

befundes vom 22.04.2008 Einspruch erhoben. Jedoch wurde dieser am 25.03.2009 von der Stabsstelle für Raumordnung am Amt der Burgenländischen Landesregierung im Sinne des höher zu bewertenden öffentlichen Interesses der Verkehrssicherheit gegenüber jenes des Landschaftsschutzgesetzes abgewiesen.

Es wurde in Folge dieses Spruches beschlossen, ein ständiges Gremium einzurichten, welches zweimal jährlich Anpassungen sämtlicher Bau- und Erhaltungsmaßnahmen im Straßenbaubereich des nämlichen Gebietes mit naturschutzbehördlichen Erfordernissen abstimmen sollte. Den Vorsitz dieses Gremiums, welches sich aus Vertretern des Bauwerbers, der zuständigen Bezirkshauptmannschaft, der Abt. 5/III-Naturschutz, sowie der Abt. 8 - Straßen- Maschinen- und Hochbau und Gemeindevertretern zusammensetzte, übernahm der Umweltanwalt.

Im ggst. Fall konnten, während einer Reihe von Sitzungen, spezifische Landschaftsschutzmaßnahmen erarbeitet werden, welche das Projekt im höchst möglichen Maße in die bestehende sanfte Hügellandschaft dieser Region mit ihrer artspezifischen Flora und Fauna integrieren sollte. Somit konnte nachträglich eine naturschutzbehördliche Genehmigung erteilt werden.

So wurde beispielsweise für die Frühjahrspflanzung 2010 eine Bepflanzung mit schnell wachsendem standortgerechtem Buschwerk und Kletterpflanzen vorgeschlagen, um eine möglichst rasche Überwucherung des Geländes zu erreichen. Eine Begehung am 25.05.2011 im Beisein des Umweltanwaltes ergab, dass zwar den Auflagen entsprochen wurde, allerdings auf Anraten des Umweltanwaltes noch weitere Efeupflanzen gesetzt werden sollten um eine völlige Begrünung der Mauer zu gewährleisten. Im Zuge eines Lokalaugenscheins am 29.06.2011 konnte der zuständige Amtssachverständige für Landschaftsschutz die Umsetzung aller Maßnahmen bestätigen. Eine weitere Kontrolle im Frühsommer 2012 führte zu demselben Ergebnis.

Ab 2013 sollte die Mauer vollständig überwachsen sein und somit keinerlei optische Irritationen im Landschaftsgefüge mehr verursachen.

× Freizeithütte im Grünland

Im Folgenden ein „klassisches“ Fallbeispiel für ein Verfahren mit dem es die Landesumweltanwaltschaft zu tun hat. Am 16.02.2009 wurde der Landesumweltanwaltschaft von anonymer Seite mitgeteilt, dass ein bestimmtes Gebäude nicht auf einer dafür ent-

sprechend gewidmeten Fläche stünde. Darauf wurde das zuständige amtliche Naturschutzorgan in Kenntnis gesetzt, welches den Fall bestätigte und eine Anzeige sowie eine entsprechende Sachverhaltsdarstellung bei der zuständigen Behörde einbrachte. Diese war, da das nämliche Bauwerk sich innerhalb eines Natura-2000-Gebietes befand, die Abt. 5/III-Natur- und Umweltschutz der burgenländischen Landesregierung. Und an diese erging am 21.07.2009 das Ansuchen um naturschutzbehördliche Bewilligung für die Neuerrichtung einer forstwirtschaftlich genutzten Hütte anstelle einer vom Verfall bedrohten alten Hütte gleichen Ausmaßes auf dem oben angesprochenen Grundstück. Im selben Zuge wurde von der betroffenen Gemeinde ein Verfahren zur Umwidmung der entsprechenden Fläche eingeleitet.

Damit sollten die Voraussetzungen für einen rechtskonformen Zustand geschaffen werden. Auf Grund einer anonymen Anzeige vom 4.1.2010 über die Errichtung einer Jagdhütte wies die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde das anhängige Bauansuchen ab und verfügte die Entfernung des konsenslos errichteten Holzgebäudes. Zwischenzeitig erfolgte eine Umwidmung des betreffenden Grundstückes (Teilfläche) auf „G-Ght (Grünland-Gerätehütte), sodass im Zuge des Naturschutzverfahrens (Verhandlung vom 24.10.2011), wenngleich unter Auflagen, die naturschutzbehördliche Bewilligung in Aussicht gestellt worden ist. Die Landesumweltschutzbehörde hatte jedoch in ihrer abschließenden Stellungnahme vom 22.11.2011 eingewendet, dass ungeachtet der inzwischen erfolgten Umwidmung der nämlichen Teilfläche im Ausmaß der Fläche der konsenslos errichteten Hütte, eine Bewilligung dem Prüfmaßstab des § 6 Abs. 3 NG 1990 nicht standhalten würde.

 *Gem. § 6 Abs. 3 des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes – NG 1990 ist eine nachteilige Beeinträchtigung des Charakters eines Landschaftsraumes unter anderem jedenfalls gegeben, wenn durch eine Maßnahme oder ein Vorhaben*

- a) *Eine Bebauung außerhalb der geschlossenen Ortschaft vorgenommen werden soll, für die keine Notwendigkeit nach den Voraussetzungen des § 20 Abs. 4 und 5 des Bgld. Raumplanungsgesetzes, LGBL. Nr. 18/1969, nachgewiesen werden kann (Zersiedelung) [...]*
- b) *[...]*
- c) *Der Eindruck der Naturbelassenheit eines Landschaftsraumes wesentlich gestört wird*

Die Burgenländische Landesumweltschutzbehörde bezog sich insofern auf diesen Para-

graphen, weil im Ansuchen des Bauwerbers nicht von einer Gerätehütte sondern einer Jagdhütte die Rede war und insofern auch die Notwendigkeit dieser Hütte durch Referenzen auf jagdtechnische Angelegenheiten erfolgte.

Das Verfahren war bei Abschluss dieses Berichtes noch nicht abgeschlossen.

*** Erweiterung einer Betriebsanlage in exponierter Lage**

Am 24. 08. 2011 kam es zu einer Bauverhandlung, bei der über die Erweiterung einer Betriebsanlage um 4 Quarantäneboxen entschieden werden sollte. Im Zuge dieser Verhandlung bescheinigte der zuständige ASV für Landschaftsschutz, dass die geplante Erweiterung keine wie auch immer geartete Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu erwarten lassen würden. Demgegenüber vermerkte die Landesumweltanwaltschaft, dass die Auflagen des vormaligen Bewilligungsbescheides vom November 2005 nach wie vor nicht erfüllt wären. So lag das 2005 vorgeschriebene Bepflanzungskonzept auch 2011 noch nicht vor; ein Umstand auf den die zuständige Behörde von der Landesumweltanwaltschaft schon im März 2011 schriftlich aufmerksam gemacht worden war und zwar sowohl was den bestehenden Bau als auch die Integration der nun anstehenden Erweiterung in einem neuen, seinerseits erweiterten Bepflanzungskonzept betraf. Diesbezüglich forderte die Landesumweltanwaltschaft die Behörde im Zuge der Verhandlung in ihrer Stellungnahme dazu auf, die Umsetzung der noch nicht ausgeführten Auflagen einzufordern und gegebenenfalls als neue Auflagen vorzuschreiben.

Nach dem der Landesumweltanwalt im Zuge eines späteren Lokalaugenscheins bemerkte, dass die vorgeschriebene Bepflanzung noch immer nicht ausgeführt wäre, benachrichtigte er die Behörde, damit dieser Sachverhalt in der am 17.10.2011 anstehenden naturschutzbehördlichen Verhandlung vermerkt würde. Diesbezüglich gab die Landesumweltanwaltschaft als Stellungnahme für diese Verhandlung als Statement, dass mit Hinweis auf die Bestimmung des § 51 Abs. 4 NG 1990 die Vorlage eines Gestaltungskonzeptes eingefordert werden sollte.

 Gem. § 51 Abs. 4 des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes – NG 1990:

„Ergibt sich nach Rechtskraft einer Bewilligung, dass die jeweils wahrzunehmenden Schutzziele oder das öffentliche Interesse im Sinne des § 6 Abs. 5 oder die Voraussetzungen, die der Behörde als Grundlage für eine Ausnahmegewilligung gedient haben,

durch die im Bewilligungsbescheid vorgeschriebenen Auflagen nicht hinreichend geschützt sind, kann die Behörde andere oder zusätzliche Auflagen unter Berücksichtigung der für die Bewilligung maßgeblichen Interessen vorschreiben.,,

Entsprechend dieser Stellungnahme gab der Bauwerber im Zuge der Verhandlung zu Protokoll, dass er nunmehr entsprechend des Bescheides von 2005 50 Pflanzen gesetzt habe und diese Maßnahme auch mit der Landesumweltanwaltschaft koordiniert habe. Diese Maßnahmen konnten durch das zuständige Naturschutzorgan im Jänner 2012 bestätigt werden.

3.5. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Das UVP-Gesetz räumt dem Landesumweltanwalt Parteistellung in Verfahren, sowie die Möglichkeit der Berufung und der Beschwerde an den VwGH ein.

Aufgrund der steigenden Anzahl von Großverfahren steigt auch die Zahl der Verfahren nach dem *Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz* (UVP-G 2000).

Für alle Beteiligten sind, hinsichtlich ihrer fachlichen und personellen Ressourcen, diese äußerst aufwendigen Verfahren eine besondere Herausforderung. Gemeinsam mit den Behörden versucht die Landesumweltanwaltschaft die Auswirkungen der eingereichten Vorhaben auf die Umwelt möglichst gering zu halten.

*** Massentierhaltung im unmittelbar angrenzenden Niederösterreich**

Der vorliegende Fall soll auf der einen Seite exemplarisch in die komplexen Rechtsebenen eines UVP-Verfahren einführen und auf der anderen Seite auch zeigen, dass solche Verfahren nicht immer an den jeweiligen Landesgrenzen enden können. Weiters soll er aber auch einen Fall aus dem Berichtszeitraum 2008/09 fortführen, wenngleich sozusagen unter veränderten topologischen Voraussetzungen.

Am 13. 10. 2010 erging vom Amt der Niederösterreichischen Landesregierung ein Bescheid, indem festgestellt wurde, dass der Tatbestand der Errichtung einer Schweinemastanlage für exakt 2.490 Stück Mastschweine im Sinne der Ziffer 43 lit. a oder b des Anhangs 1 zum UVP-Gesetz 2000 nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt

 § 3 Abs. 7 des Bundesgesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000); BGBl. Nr. 697/1993:

„Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/ der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhangs 1 [...] durch das Vorhaben verwirklicht wird.

Anhang 1, Land- und Forstwirtschaft, Z. 43 lit a:

„Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren ab folgender Größe: [...] 2.500 Mastschweineplätze [...]“

Z. 43 lit b:

„Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren in schützenswürdigen Gebieten der Kategorie C oder E ab folgender Größe: [...] 1.400 Mastschweineplätze [...]“

Unmittelbar nach diesem Bescheid war dieser Fall als Schlagzeile auf sämtlichen Titelseiten der Burgenländischen Printmedienlandschaft. Der Fall war für die Medien insofern interessant, weil derselbe Schweinemäster schon zuvor, wie im Berichtszeitraum 2008/09 auch dargelegt, versuchte einen weit größer dimensionierten Schweinemaststall unweit des nunmehrigen Standortes in unmittelbarer Nähe der Burgenländischen Grenze zu errichten; dieses Bauvorhaben wurde aber seinerzeit nicht genehmigt. Wie auch damals legte die NÖ-Umweltschutzbehörde gegen den Bescheid Berufung ein. Folgende Mängelhaftigkeiten des angefochtenen Feststellungsbescheides wurden geltend gemacht:

- Erstens, dass für die Geruchsausbreitung, betreffend die Nachbargemeinde, keine entsprechenden fachlichen Grundlagen erarbeitet wurden, trotzdem der projektierte Stall näher der Nachbargemeinde als der Heimatgemeinde des Projektanten liegen sollte.
- Zweitens, dass kein humanmedizinisches Gutachten eingeholt wurde.
- Drittens, dass der Grundwasserschutz im Rahmen gesetzlicher Rahmenbedingung, also was das „Aktionsprogramm 2008 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen“ nicht gewährleistet sei.

 § 1 der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über das Aktionsprogramm 2008 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen – Aktionsprogramm 2008:

„Ziel dieses Programms ist es, die durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen verursachte oder ausgelöste Gewässerverunreinigung zu verringern und weiterer Gewässerverunreinigung dieser Art vorzubeugen.“

Die Berufung der NÖ-Landesumweltschutzbehörde hatte allerdings einen entscheidenden Nachteil; sie wurde einen Tag nach Berufungsfrist eingereicht und war insofern obsolet.

Durch dieses Missgeschick, so schien es, war nun diesem Stallprojekt Tür und Tor geöffnet. Dessen ungeachtet formierte sich nunmehr der Widerstand gegen dieses Projekt im Burgenland und zwar sowohl auf politischer Ebene als auch auf Seiten von Nichtregierungsorganisationen. Letztere wurden vor allem von der Umweltschutzbehörde beraten. So kam es am 25. 11. 2010 zu einer Resolution, die von den 106 Delegierten aus 65 Mitgliedsgemeinden des Wasserleitungsverbandes Nördliches Burgenland einstimmig verabschiedet wurde, die sich eindeutig gegen das geplante Projekt aussprach. Weiters formierte sich eine Bürgerinitiative namens IWG – Interessengemeinschaft für gesundes und sauberes Wasser.

Am 7. 12. 2010 wurde die Burgenländische Landesumweltschutzbehörde auch direkt aktiv und erkundigte sich inwieweit für das projektierte Vorhaben nicht noch ein Verfahren nach dem NÖ IPPC-Anlagen- und Betriebe-Gesetz durchzuführen sei.

 § 1 Abs. 1 des Niederösterreichischen IPPC-Anlagen und Betriebe Gesetzes (NÖ IBG) LGBL. 8060/2009:

„Dieses Gesetz ist anzuwenden auf

- 1. Anlagen gemäß Anlage 1, in denen eine oder mehrere Tätigkeiten nach Anhang I der Richtlinie 96/61/EG (§ 10 Z. 1) sowie andere damit verbundene Tätigkeiten durchgeführt werden, die mit den an diesem Standort durchgeführten Tätigkeiten in einem technischen Zusammenhang stehen und die Auswirkungen auf die Emissionen und die Umweltverschmutzung haben können (IPPC-Anlagen)“*

Anlage 1 (IPPC Anlagen)

„Führt ein Betreiber mehrere Tätigkeiten derselben Kategorie in einer Anlage oder an einem Standort durch, so addieren sich die Kapazitäten dieser Tätigkeiten:

Anlagen zur Intensivierung oder –aufzucht von Geflügel oder Schweinen mit mehr als

- a) 40.000 Plätzen für Geflügel*
- b) 2.000 Plätzen für Mastschweine (Schweine über 30 kg) oder*
- c) 750 Plätzen für Säue*

Ein solches Gutachten lag allerdings bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft vor, weswegen über den rechtlichen Weg kaum noch Möglichkeiten bestanden, den Stall auf seine Umweltverträglichkeit hin zu untersuchen.

Allerdings machte sich nun der öffentliche Druck bezahlt. Denn am 28.01.2011 wurde im NÖ-Landtag ein Antrag eingebracht, in dem gefordert wurde, dass sehr wohl für das Stallprojekt eine UVP-Prüfung durchzuführen sei, weil nicht auszuschließen wäre, dass eine Gefährdung des unmittelbar angrenzenden öffentlichen Grundwasserversorgungsnetzes des Wasserleitungsverbandes-Nördliches-Burgenland besteht.

Am 15.02.2011 schien, als der Bauwerber sein Projekt zurückzog, die Sache entschieden. Allerdings reichte derselbe Bauwerber am selben Tag ein Mastschweinstallprojekt am gleichen Standort ein, das immer noch einen Stall für exakt 1990 Mastschweine vorsah. Der Burgenländische Umweltanwalt wurde von dieser Sachlage durch ein Schreiben des Wasserleitungsverbandes (WLV) Nördliches Burgenland aufmerksam gemacht, in welchem wiederum darauf hingewiesen wurde, dass der geplante Standort aus Sicht der allgemeinen öffentlichen Wasserversorgung als absolut ungeeignet bewertet werden muss. Das Problem, welches von Seiten des Wasserleitungsverbandes dabei hauptsächlich im Focus lag, war, dass unmittelbar neben dem geplanten Schweinstall schon ein Mastschweinstall mit, man lese und staune, ebenfalls exakt 1990 Schweinen in Betrieb war und insofern nicht nur nach dem Niederösterreichischen IPPC-Anlagen und Betriebe Gesetzes eine Kumulationswirkung auftreten würde sondern auch nach § 3 Abs. 2 des UVP-Gesetzes; ein Sachverhalt der eindeutig eine UVP-Prüfung für das Projekt implizieren hätte müssen:

 § 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsgesetz 2000 – UVP-G 2000); BGBl. Nr. 697/1993:

„Bei Vorhaben des Anhang 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen und mit diesen gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist.“

Am 4. März 2011 richtete die NÖ-Landesumweltschutzbehörde in einem Schreiben an das zuständige Amt der NÖ-Landesregierung in dem es auf die Argumentation des WLVBurgenland zurückgriff und darüber hinaus auf ein Geruchsgutachten für das Vorgängerprojekt verwies, auf Grund dessen, konkret auf Grund der dort attestierten zu erwartenden Geruchsbelästigung, der Umweltsenat die Verpflichtung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erkannt hatte. Trotz all dieser Tatsachen wurde die Burgenländische Landesumweltschutzbehörde am 26. April 2011 darüber informiert, dass die niederösterreichischen Behörden alle Einsprüche zugunsten einer UVP-Prüfung wegen bereits „entschiedener Sache“ zurückwiesen.

Allerdings wurde Ende 2011 vom Umweltsenat als Rechtsmittelinstanz der Entscheidung der niederösterreichischen Behörden als rechtswidrig eingestuft.

Ein Ende in diesem Fall ist weiterhin nicht in Sicht und könnte ohne weiteres auch den nächsten Tätigkeitsbericht füllen.

*** Betrieb eines Schotterwerk; Entwicklung von 2008-2011**

Dieses Beispiel soll wieder die Vielschichtigkeit und Komplexität der Verfahren charakterisieren, mit denen es die Landesumweltschutzbehörde zu tun hat. Wie schon im Berichtszeitraum 2008/09 ausgeführt, erging am 11.12.2008 von der Abt. 5 der burgenländischen Landesregierung ein Bescheid, dass die geplante Nassbaggerung eines hiesigen Betriebes nicht dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) und nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt. Die Umweltschutzbehörde legte am 13.01.2009 gegen oben genannten

Bescheid Berufung wegen Verletzung von Verfahrensvorschriften ein. Konkret wurde beanstandet, dass der Umweltschutzbehörde ihr Recht auf Wahrung des Parteiengleichs verwehrt worden sei. Ein solches Verfahren sei aber mangelhaft, da es bei der Durchführung eines Lokalaugenscheins und der Einholung einer Stellungnahme des Umweltschutzes nicht auszuschließen gewesen wäre, dass die belangte Behörde zu einem anderen Ergebnis hätte kommen können.

📖 § 3 Abs. 1 des Gesetz über die Burgenländische Landesumweltschutzbehörde (Bgl. L – UAG) LBGL. Nr. 78/2002:

„Der Burgenländischen Landesumweltschutzbehörde kommt Parteistellung im Sinne des § 8 in allen Verwaltungsverfahren zu, [...] Sie (die Umweltschutzbehörde) ist berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt im Sinne § 1 dienen, als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und dabei Rechtsmittel zu ergreifen sowie Beschwerden an die Gerichtshöfe öffentlichen Rechts zu erheben. Bei Wahrnehmung ihrer Parteistellung hat sie, soweit dies im Interesse des Umweltschutzes vertretbar ist, auch auf andere Interessen, insbesondere wirtschaftliche und arbeitsmarktpolitische Interessen, Bedacht zu nehmen.“

Dementsprechend stellte die Umweltschutzbehörde den Antrag, den angesprochenen Bescheid wegen Verletzung von Verfahrensvorschriften und Rechtswidrigkeit seines Inhalts aufzuheben und eine Einzelfallprüfung nach den Bestimmungen des UVP-G 2000 durchzuführen. Diesem Antrag wurde vom Umweltsenat der Republik Österreich am 11.03.2009 entsprochen und im Zuge dessen eine Anhörung für den 29.04. anberaumt.

Ungeachtet dessen hatte oben angesprochener Betrieb, welcher in diesem Fall Stein des Anstoßes gewesen war, schon am 2.02. der Umweltschutzbehörde, der Abt. 5/III, als auch der Biologischen Station – Neusiedler See einen Reaktivierungsplan für das von der Nassbaggerung betroffenen Gebietes vorgelegt, welcher, wie vom damaligen Leiter der Biologischen Station Illmitz, Dr. Alois Herzig attestiert, einen bemerkenswerten sekundären Lebensraum zur Konsequenz hätte. Dieser Reaktivierungsplan beinhaltete unter anderem

- Die Herstellung einer Teichlandschaft auf dem vormaligen Gebiet der Abbaufläche
- Zugang zu Strommasten durch entsprechende Lage/Form der Teiche

- Strukturierte Ausgestaltung des Geländes (z.B. Umwandlung von agrarisch genutzten Grundstücken in Wiesen)
- Herstellung einer Waldfläche auf einem Teil (zur Begrenzung der Wiesenflächen im Südosten des Gebietes)
- Standortgerechte, variierende und artenreiche Bepflanzung (z.B. durch Schwarzerlen)
- Kleinräumige Strukturierungen durch Einbau von Totholz
- Eingestaltung von Trockenflächen/Sukzessionsflächen

So kam es, dass im Zuge einer, von der zuständigen Bezirkshauptmannschaft anberaumten, naturschutzbehördlichen Augenscheinverhandlung und unter Beteiligung aller relevanten Personen dieser Reaktivierungsplan verbindlich beschlossen wurde. Daraufhin zog die Umweltschutzbehörde ihre Berufung zurück.

In diesem Fall war es also so, dass die Umweltschutzbehörde, trotz guten Willens des hier angeführten Betriebes, ihr gesetzlich verbrieftes Recht auf Parteienstellung im Sinne des § 3 des Gesetz über die Burgenländische Landesumweltschutzbehörde, aus ureigenen Gründen einfordern musste.

Das Entscheidende aber war der Prozess durch den ökologische und ökonomische Interessen langfristig vereinbart werden konnten. Der angesprochene Betrieb suchte in den Jahren 2010/2011 noch dreimal um Erweiterung der Flächen für Nassbaggerung an. Diese Erweiterungen waren auf Grund des davor geschehenen Prozesses aber kein Problem mehr. Durch die Einbindung der Erweiterungen in den Rekultivierungsplan sowie dessen Umsetzung sind keine Beeinträchtigungen für Natur- und Umwelt zu erwarten.

4. Resümee und Ausblick

4.1. Die Grundsätze der Bgld. Landesumweltanwaltschaft und die Zusammenarbeit mit Behörden und Sachverständigen

Auch im Berichtszeitraum 2010/11 kann eine ausgezeichnete Zusammenarbeit mit den Sachbearbeitern und Sachverständigen der einzelnen Behörden in den Bezirken und im Land attestiert werden.

Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Auffassung und Umsetzung verschiedener Themenbereiche waren aber aufgrund der tragenden Prinzipien der Landesumweltanwaltschaft fast notwendiger Weise bei dem einen oder anderen Fall unausweichlich. Diese Prinzipien der Landesumweltanwaltschaft sind seit dem Dienstantritt von Mag. Hermann Frühstück dieselben geblieben:

- ✓ *Umweltschutz braucht Ehrlichkeit!*
- ✓ *Lebensqualität sichern!*
- ✓ *Miteinander Lösungen suchen!*

Durch die Tätigkeit des Landesumweltanwaltes, sowohl in der gleichermaßen fairen Vertretung von Nichtregierungsorganisationen, gemeinschaftlicher und öffentlicher Interessen als auch in der Wahrung der Objektivität dem allgemeinen Umweltschutz gegenüber, sind Reibungspunkte mit Behördenvertretern und einzelnen Parteien im Zuge von Verhandlungen unvermeidlich. Dies ist aber einer jener Gründe, weswegen die Bgld. Landesregierung 2002 einen Landesumweltanwalt berufen hat; denn es ist eine seiner zentralen Aufgaben, die Umwelt ad personam bei Genehmigungsverfahren zu vertreten.

Gerade dadurch ist es aber von Seiten der Landesumweltanwaltschaft als überaus problematisch anzusehen, dass nach wie vor eine Rechtsunsicherheit in der Frage besteht, ob die Landesumweltanwaltschaft auch Parteistellung in Verfahren nach §17 Bgld. Baugesetz hat oder nicht. Denn wie soll der Landesumweltanwalt die Umwelt in Genehmigungsverfahren durch seine Person vertreten, wenn er per Gesetz davon

ausgeschlossen wird?

Um diesen Widerspruch aufzuheben, vertritt die Burgenländische Landesumweltanwaltschaft weiterhin die Rechtsansicht, dass bei Bauvorhaben außerhalb von gewidmetem Bauland die Landesumweltanwaltschaft über Ansuchen zu informieren und als Partei – zumindest zum baupolizeilich zu berücksichtigenden Schutz des Landschaftsbildes – zu hören sein muss.

4.2. Ausblick auf die Tätigkeiten des Landesumweltanwaltes 2012/13

Zuletzt noch eine kurze Aufzählung der Fallbeispiele, welche sich derzeit anbahnen oder schon laufen. Vielleicht erwecken die folgenden Fälle ja Neugier für den nächsten Tätigkeitsbericht, welcher den Berichtszeitraum 1/2012 bis 12/2013 beinhalten wird.

- ✓ Windparks – Erweiterung und Abrundung
- ✓ Umfahrung Schützen/Geb.
- ✓ Umfahrung Oberwart
- ✓ Verlängerung der S 31 (B61 a) – SUP- und UVP-Verfahren
- ✓ Masterplan Businesszone Parndorf
- ✓ Erweiterung der St. Martins Therme
- ✓ Tierhaltungsbetriebe in Welgersdorf, Badersdorf, Kleinwarasdorf, Draßmarkt
- ✓ Steinbrucherweiterungen in St. Margarethen, Pilgersdorf, Rumpersdorf, Landsee
- ✓ Erweiterung McArther Glen, Parndorf – UVP-Verfahren
- ✓ Einkaufszentren (Parndorf, Neusiedl) und Einkaufsmärkte

An der Erarbeitung nachstehender verschiedenster Konzepte ist die Landesumweltanwaltschaft beteiligt bzw. Initiator:

- ✓ Schottergrubenkonzept – Parndorfer Platte
- ✓ Rahmenbedingungen für Photovoltaikanlagen auf Freiflächen
- ✓ Konzept für die naturnahe Pflege von Straßengräben und Wegrändern
- ✓ Kellerexpertenrunde – Südburgenländische Kellerviertel
- ✓ Grünraumgestaltung in Neubaugebieten und bei Grünlandbauten sowie deren Umsetzung in Flächenwidmungsplänen
- ✓ Tierhaltung im Grünland – Einfriedungen und landschaftsrelevante Unterstände

Schlusswort

Anregungen zur Umweltpolitik im Burgenland

Mit Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 29. November 2011 wurde das Landesentwicklungsprogramm 2011 (LEP 2011) in den Rechtsstatus erhoben. Damit hat die Burgenländische Landesregierung einen, für die weitere Entwicklung unseres Landes, wichtigen und notwendigen Schritt getan. Für alle Bereiche des Lebens und Arbeitens werden den drei Säulen der Nachhaltigkeit, nämlich Ökonomie, Ökologie und Soziales, gerecht werdend, zielgerichtet und zukunftsorientiert Perspektiven vorgegeben.

Unerlässlich wird es sein, in der Folge **Regionalentwicklungskonzepte** zu erarbeiten, welche die Chancen der vorhandenen Ressourcen unseres Landes in Bezug auf Wirtschaft, Landwirtschaft, Natur- und Gesundheitstourismus sowie Energieproduktion nutzen. Die regionalen Besonderheiten sind zu berücksichtigen und die spezifischen Gegebenheiten nachhaltig zu sichern. Dabei sollten kulturlandschaftsbezogene sowie agrarstrukturelle und waldentwicklungsspezifische Pläne eine Festlegung und Priorisierung der qualitativen und quantitativen Nutzung der gesamten zur Verfügung stehenden Fläche erfolgen.

Als weiterer Schritt wäre der **Zusammenschluss von Gemeinden** (Regionalverbände) zur einfacheren und besseren Umsetzung der verwaltungstechnischen, kommunalen, wirtschaftlichen, gesellschaftspolitischen, kulturellen, sozialen und umweltgerechten Aufgaben erforderlich.

Das Ziel sollte die gerechte Aufteilung der Ausgaben und Einnahmen sein - nicht jede Gemeinde braucht ein Industriegebiet, eine Intensivtierhaltung, ein Freizeitzentrum, ein Schulzentrum, einen Einkaufsmarkt bzw. ein Einkaufszentrum, etc.

Besonderes Augenmerk müsste auf Folgendes gerichtet werden:

1. Die Berücksichtigung und Ausweisung von geeigneten **Flächen (Standorten) für landwirtschaftliche Gebäude** in Widmungsplänen, ähnlich wie Betriebsgebiete, mit Bedachtnahme auf die meteorologischen, landschaftlichen und umweltbedingten Verhältnisse, sollte weiter betrieben werden.

Ziel:

- ✓ konfliktfreie landwirtschaftliche Urproduktion (z.B. Tierhaltung)
- ✓ arbeitsplatzsichernde Nahversorgung
- ✓ klimaschonende kurze Transportwege

Die Novelle 2006 des Bgld. Raumordnungsgesetzes sollte dem Rechnung tragen, was aber nur zum Teil gelungen ist. Ein ergänzender Erlass betreffend „Richtlinien für die Errichtung von Hütten auf Grünflächen“ soll den Gemeinden und Behörden den Umgang mit der zugrunde liegenden Gesetzesmaterie erleichtern.

2. Die mehrfache Forderung, **Einkaufszentren** nur in Verbindung mit einem umweltschonenden und auf die sozialen Erfordernisse (nicht mobile Personen) Bedacht nehmenden Zubringersystem zu errichten, wurde bis jetzt nicht berücksichtigt. Im Gegenteil werden weiterhin EKZ's ohne entsprechende Konzepte genehmigt, ohne Rücksicht auf die bestehende und teilweise dramatische Schadstoffbelastung. Dass Wertschöpfung und Einnahmen in der Region bleiben sollen, ist ein positiver Ansatz, jedoch werden die meisten und gefährlichsten Schadstoffe aus dem Straßenverkehr bei Kurzstreckenfahrten (innerhalb 3 bis 4 km) produziert. Dem Vorschlag, die Nutzung und Anwendung eines betrieblichen Mobilitätsmanagements in diesem Zusammenhang anzuwenden, wurde bis jetzt in keinem Fall nachgekommen.

3. Bei der **Dorferneuerung** muss auf die kommunalen, sozialen, kulturellen, gesellschaftlichen, bildungsspezifischen und ökologischen Bedürfnisse der Menschen eingegangen werden. Eine Ortsbildgestaltung, die nur der Behübschung des Dorfes dient und strukturell nicht in die Tiefe geht, die lebendige und soziale Dorfstruktur mit der Stärkung von Arbeitsplatz erhaltenden betrieblichen Erfordernissen und sozialen Bedürfnissen nicht erreicht und außerdem die Nahversorgung in allen Bereichen nicht sichert, ist nicht sinnvoll und daher abzulehnen. Diesen, schon mehrfach geäußerten Anregungen wird neuerdings in größerem Umfang Rechnung getragen. Die Erstellung neuer und zukunftsorientierter Richtlinien für die umfassende Dorferneuerung basierend auf der Lokalagenda 21 hat bereits viele Gemeinden veranlasst Dorferneuerungskonzepte zu erarbeiten und umzusetzen. Dies lässt für die Zukunft hoffen! Jedenfalls sollten die Dorferneuerungsrichtlinien verstärkt auf klimastrategische Aspekte Rücksicht nehmen, wie dies für energiestrategische Grundsätze schon geschieht. Auch sollten wesentlich mehr ökologische Grundsätze in Dorferneuerungskonzepten Berücksichtigung finden. Das Problem der **Einkaufsmärkte** und Betriebsgebiete am Rande und am Eingang der Orte, vor allem was deren Gestaltung und Einbindung an den Ortsrand und die anschließende Kulturlandschaft betrifft, bedarf einer umfassenden Lösung. Vielerorts machen diese Umstände die positiven Ansätze und mühseligen Bestrebungen in den Ortszentren wieder zunichte bzw. laufen konträr und sind kontraproduktiv. Einkaufsmärkte am Rande der Ortschaften bzw. „auf der grünen Wiese“ sind nur dann zu rechtfertigen, wenn gleichzeitig die Ortskerne gestärkt werden und ein umweltschonendes und auf die sozialen Bedürfnisse (nicht mobile, vor allem ältere und junge Menschen) eingehendes Zubringersystem installiert wird. Leider wird gerade diesem letzteren Aspekt nahezu kaum Bedeutung beigemessen.

4. Der Forderung nach verstärktem Ausbau des **öffentlichen Verkehrs**, Stärkung und Modernisierung der Hauptverkehrssysteme (-achsen) bei Bahn und Bus sowie darauf abgestimmte, funktionierende und einfach zu benutzende Zubringerleitsysteme in der Region, wird mittlerweile in positiver Weise nachgekommen, müsste aber noch intensiver betrieben werden. Die Entwicklung von regionalen Verkehrskonzepten mit einer optimalen und abgestimmten Vernetzung unter Berücksichtigung betrieblichen Mobilitätsmanagements im Bereich der Industrie, den Betrieben, den Schulen, den kulturellen Einrichtungen und der Verwaltung, ist bereits in Ansätzen vorhanden, leider aber nur in bestimmten Regionen. Eine flächendeckende Umsetzung dieser sehr positiven Ansätze wäre anzustreben. Weiters wäre auf jeden Fall zu gewährleisten, dass möglichst viele Menschen in unserem Land in einer geld-, zeit- und umweltschonenden Weise die meisten privaten, beruflichen und amtlichen Wege mit öffentlichen Ver-

kehrsmitteln erledigen können. Nur ausgeruhte und nicht gestresste Mitarbeiter in den Betrieben und Ämtern sind gute Mitarbeiter.

Ziel:

- ✓ Abwanderung aus den ländlichen Regionen stoppen
- ✓ Hilfe und Unterstützung für die Pendler, auch jene im eigenen Land
- ✓ Reduktion von umweltbelastenden Schadstoffen aus dem Individualverkehr.

Leider scheinen sich die Vorgänge zum Negativen zu entwickeln, wie z. B. die Auflasung der Lokalbahn Friedberg – Oberwart zeigt, obwohl immer mehr Menschen öffentliche Verkehrsmittel nutzen.

5. Das in Aussicht gestellte neue Energiekonzept, die „Energiestrategie Burgenland“ ist laut verantwortlichem Bearbeiter fast fertig und soll im Frühjahr 2013 der Öffentlichkeit präsentiert werden. Die Ausrichtung auf einen zukunftsorientierten Ausbau und Förderung der alternativen Energieträger wird Grundlage in diesem Papier sein müssen, damit die Ziele für eine Energieautonomie des Burgenlandes bis 2020 zu 50 % und bis 2050 zu 100 % erreicht werden kann. Das sind hehre Ziele! Dennoch muss derzeit festgestellt werden, dass der weitere Ausbau der Forschung und Umsetzung modernster zukunftsorientierter Technologien zur Energieproduktion eher zaghaft vorangetrieben wird. Dem Vorschlag, aufbauend auf die optimale Nutzung der Windenergie eine stärkere und effizientere Nutzung der Biomasse sowie Aufbau einer effektiven Nutzung der Solarenergie voranzutreiben wird noch immer nicht ausreichend Beachtung geschenkt. Ebenso wurde die Forderung auf Nachrüstung und weiteren Ausbau der Biomasse Heiz- und Verstromungsanlagen (Hackschnitzel und Biogas), damit ein Wirkungsgrad möglichst nahe der technischen Höchstgrenze, jedenfalls aber mehr als 50 % erreicht wird, bisher nicht erfüllt. Biomassewerke (Heizwerke und Biogasanlagen) könnten infolge eines besseren Managements, eines wesentlich effizienteren Wirkungsgrades sowie einer optimalen Nutzung des Ausgangsmaterials (z. B. Vergasung der Biomasse – Stromerzeugung – Nutzung der Abwärme für Heizzwecke) wirtschaftlicher und sicherlich auch gewinnbringend geführt werden. Vor allem dürften die Rohstoffe nur aus der Region bezogen werden. Gerade die Nutzung von sogenannten „Abfallprodukten“ wie Astholz, Baumschnitt und Grasschnitt aus den Gemeinden, von der Pflege der Landes- und Bundesstraßen, der Güterwege und des öffentlichen Wassergutes sowie von landwirtschaftlichen Betrieben (Tier-, Wein- und Gemüseproduktion) wird diesbezüglich größtenteils vernachlässigt. Nicht nur, dass diese energiereichen Roh-

stoffe für die alternative Kraftstoffproduktion nicht genützt werden, müssen sie meist unter beträchtlichem finanziellen Aufwand entsorgt bzw. deponiert werden oder sie werden sogar verbotener Weise sinnlos verbrannt. Bei einer umfassenden Produktion von alternativen Kraftstoffen und weitreichender Nutzung der Solartechnologie unter Berücksichtigung der möglichen Energiesparpotentiale müsste das „Sonnenland Burgenland“ in absehbarer Zeit nicht nur energieautark sein, sondern ein Energie-Exportland werden, mit allen Vorteilen der finanziellen und Arbeitsplatz schaffenden Aspekte.

Seit Beginn dieses Jahrhunderts, etwa seit 2002 verfolgt das Burgenland im Hinblick auf die Nutzung von alternativen Energieträgern, vor allem in der Nutzung der Windkraft einen vorbildlichen und beispielgebenden Weg. So ist es in den letzten Jahren durch intensive Zusammenarbeit im Land von Politik, Gemeinden, Stromproduzenten und –verteilern, Raumordnung, Natur- und Landschaftsschutz, Umwelthanwaltschaft und Verwaltung (zuständige Behörden) gelungen, so viele Windräder bzw. Windparks nahezu konfliktfrei (!) in rasch abgewickelten Verfahren zu genehmigen und zu errichten, dass damit zu rechnen ist, dass das von der Landespolitik, speziell von Landeshauptmann Nießl angestrebte Ziel der Stromautarkie 2013 erreicht wird. Im Burgenland werden wir dieses Ziel der Stromautarkie, übers Jahr gesehen, nicht nur erreichen, sondern wenn alle bis jetzt genehmigten Anlagen errichtet sind wahrscheinlich sogar **150** (!!!!) Prozent des Strombedarfes im Jahresmittel erzeugen. Ein großer Erfolg für das Burgenland und beispielgebend für Österreich und wahrscheinlich auch Europa.

Jedoch wird man künftig aller Wahrscheinlichkeit damit rechnen müssen, dass man im Burgenland bei einem weiteren Ausbau der Windkraft sehr bald an die Grenzen des Machbaren kommen wird. Um nicht in Konflikt mit der Bevölkerung, der Raumordnung, dem Naturschutz und Landschaftsschutz sowie dem für das Burgenland so enorm wichtigen Wirtschaftsfaktor Tourismus zu kommen, wird man auch andere Formen der alternativen Energieerzeugung verstärkt nutzen müssen. Deshalb und zur Absicherung sowie Stabilisierung der durch Windkraft erzeugten Energie und im Hinblick auf eine anzustrebende Energieautonomie des Burgenlandes, nicht nur Stromautarkie, sollten alle möglichen Formen der alternativen Energieproduktion effizient, wirtschaftlich und sinnvoll genutzt werden.

Der zentrale Aspekt am Energiesektor soll sein, den Focus in erster Linie auf Energieeffizienz sowie Energiesparen zu legen und **alle erneuerbaren Energieträger** im Auge

zu behalten und zu fördern. Dies sollte der Kern einer höchst notwendigen „Energiestrategie Burgenland“ sein.

Auch die folgenden **Themenbereiche** sind vorrangig zu **behandeln**:

Weltkulturerbe Neusiedlersee - Fertö: Der Managementplan mit nachhaltiger, umwelt- und landschaftsschonender Nutzung der bestehenden industriellen, betrieblichen und touristischen Einrichtungen sollte konsequent umgesetzt werden. Ein wichtiger Ansatz in diesem Zusammenhang ist bereits gelungen mit der Erstellung von Gestaltungsrichtlinien und der Installierung eines Gestaltungsbeirates. Dies lässt hoffen für die positive Entwicklung und Erhaltung unseres Weltkulturerbes. Für die klaglose und praktikable Abwicklung des Gestaltungsbeirates wäre jedoch eine noch zu erlassende Geschäftsordnung nützlich, sowie eine rechtliche Verankerung z. B. mit einer Verordnung.

Kommassierung: Die Multifunktionalität der ländlichen Neuordnung (Kommassierung) ist umfassend zu fördern und umzusetzen, vor allem in ihrer Bedeutung für Raumordnung, Raumentwicklung und Infrastrukturmaßnahmen (Straßenbau, Wasserbau, etc.) sowie für touristische Aspekte und kulturlandschaftsfördernde Maßnahmen.

Raumordnung: Energieversorgung und Klimaschutz sind aktuell zu lösende und wichtige Themen auch für die Raumordnung. Daher ist eine Ausrichtung der Raumordnung nach klima- und energiestrategischen Aspekten unumgänglich. Wie im LEP 2011 vorgegeben wird in Zukunft vor allem auf eine raum- und ressourcenschonende Baulandwidmung zu achten sein. Vor allem ist die Baulandmobilisierung massiv voranzutreiben. Die ungenutzten Baulandreserven, in manchen Gemeinden bis zu 40 % der Baulandwidmungen, müssen radikal reduziert werden, bevor neues Bauland gewidmet wird. Dies würde auch zur vom LEP 2011 geforderten Baulandverdichtung führen. Eine Wohnbauförderung, die in Abhängigkeit zur Größe der Wohnnutzfläche bzw. einer vernünftigen Begrenzung der Nutzfläche ausgerichtet ist, würde in umweltgerechter Weise den Klimaschutzzielen, der Energieeffizienz und der Ressourcenschonung dienen. Verstärktes Augenmerk gerichtet auf möglichst geschlossene Bauweise würde denselben Zielen entsprechen. Für die optimale und praktikable Umsetzung der im Bgld. Raumordnungsgesetz vorgesehenen Strategischen Umweltprüfung (SUP) wäre eine Durchführungsverordnung zu erlassen, welche die administrative Abwicklung wesentlich erleichtern würde.

Natur- und Kulturlandschaft: Die vielfältige, artenreiche Natur und reichstrukturierte, sehr abwechslungsreiche Kulturlandschaft ist die Grundlage unseres sehr wichtigen Wirtschaftsfaktors Tourismus. Darauf ausgerichtet werden seit einigen Jahren die Konzepte für Natur- Wellness- und Gesundheitstourismus mit ihrem großen Zukunftspotential. Jedoch muss diese Natur und Landschaft in ihrer einzigartigen Ausprägung geschützt und gepflegt werden, damit sie erhalten bleibt. Nachdem die Landwirte in unserem Land immer weniger werden, die diese wichtige Aufgabe erledigt haben, wird in Zukunft immer öfter diese Aufgabe der öffentlichen Hand, Gemeinden und Land zufallen. Dies muss auch finanziert werden. Daher wäre es angebracht, dass zusätzlich zur Tourismusabgabe eine Landschaftsabgabe bzw. Landschaftspflege- oder Landschaftserhaltungsabgabe eingehoben wird. Wenige Cent pro Nächtigung bzw. Urlaubsgast würden großen Nutzen bringen und würde von den Gästen, den Nutzern von Natur und Landschaft sicher akzeptiert werden.

Sehr hilfreich für die Bewusstseinsbildung, Sensibilisierung, Akzeptanz und die Pflege sowie Erhaltung unserer Natur- und Kulturlandschaft ist die Tätigkeit unserer Naturschutzorgane. Damit diese wichtigen Aspekte nicht verloren gehen, müssen die Naturschutzorgane in ihrer notwendigen Anzahl, wie es auch das Naturschutzgesetz vorsieht, zur Verfügung stehen. Oder das Land muss ein anderes Modell, ähnlich wie in den anderen Bundesländern, umsetzen. Ansonsten droht die große Gefahr der Verringerung und des Verlustes unserer so wichtigen und wertvollen Natur- und Kulturlandschaft.

Hochwasserschutz und die Pflege der bachbegleitenden Uferbepflanzung sind sehr wichtig und werden immer notwendiger. Jedoch muss die Bachuferpflege regelmäßig und nachhaltig mit Rücksicht auf die Schonung des sensiblen Ökosystems Bach durchgeführt werden. Bachufer dürfen auch nicht zu Müllhalden degradiert werden. Die notwendigen Hochwasserschutzmaßnahmen, Rückhaltebecken und Ähnliches dürfen kein Fremdkörper im Naturraum und der Kulturlandschaft sein, müssen dem Landschaftsbild optimal angepasst sein. Daher ist es unerlässlich, dass Fachleute des Naturschutzes und des Landschaftsschutzes bereits in der Planungsphase eingebunden sind. Die Ökologisierung dieser Maßnahmen muss von Anfang an ein wichtiger Planungsgrundsatz sein.

Handymasten: Die ständig steigende Nutzung von Mobiltelefonen und des drahtlosen Internets erfordert einen weiteren Ausbau von Funkübertragungsanlagen. Die dabei immer wieder auftretenden Konflikte mit Anrainern und Betroffenen können nur abge-

wendet werden, wenn folgende Aspekte berücksichtigt werden:

- ✓ Die Betreiber müssen sich striktest an die Vorgaben des Mobilfunkpaktes halten.
- ✓ Die Bürgermeister müssen klare Forderungen und Vorgaben an die Betreiber stellen.
- ✓ Die Standortfindung darf nur in enger Kooperation mit Grundbesitzern und Gemeinden (Bürgermeistern) durch die Betreiber erfolgen.

Nationalparkregion: Die Erarbeitung eines effektiven Entwicklungskonzeptes für die nachhaltige Entwicklung und künftige Ausrichtung der Nationalparkregion wurde weder begonnen, noch besteht derzeit Aussicht darauf. Die Zukunft dieser Region hängt aber wesentlich davon ab.

Energie- und Umweltberatung: Die positiven und erfolgreichen Ergebnisse einer zielgerichteten Energieberatung sollten Vorbild sein für eine auch im Burgenland umzusetzende umfassende Umweltberatung.

Umweltgemeinderäte: Ein Schulungs-, Informations- und Beratungsprogramm mit sehr positiven Ansätzen wurde entwickelt und umgesetzt. Eine Weiterführung ist unabdingbar und höchst notwendig, aber leider zurzeit kein Thema.

Umweltbericht: Die bestehenden Verhältnisse und künftigen Erfordernisse sollten regelmäßig erarbeitet und dargestellt werden. Dabei könnten die bereits erreichten positiven Aspekte des Umweltschutzes und die vorbildlichen Maßnahmen in den einzelnen Bereichen aufgezeigt werden und Anstoß sein für eine zukunftsweisende künftige Umweltpolitik.

Nationalpark und Natura 2000-Gebiete: Die längst überfälligen Managementpläne sind schnellstens fertigzustellen und zu beschließen. Für eine positive nachhaltige und zukunftsorientierte Entwicklung sowie zur Abklärung der möglichen wirtschaftlichen Nutzung der unterschiedlichsten Zonen sind diese Pläne unumgängliche Grundlagen. Auch für die korrekte und umfassende fachliche Beurteilung sind sie dringend notwendig.

Eisenstadt, im Herbst 2012

Mag. Hermann Frühstück
Landesumweltanwalt

Abkürzungsverzeichnis

§ 2, Abs. 3, Z. 1 / Paragraph, Absatz, Ziffer

Abt. / Abteilung

ASFINAG / Autobahnen- und Schnellstraßen- Finanzierungs- Aktiengesellschaft

AVV / Abfallverbrennungsverordnung

AWG 2002 / Abfallwirtschaftsgesetz 2002

BBDZL-S/ Bau- und Betriebsdienstleistungszentrum-Süd

BELIG / Beteiligungs- und Liegenschafts GmbH

BEWAG / Burgenländische Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft

Bgl. / Burgenländisch(e)s

Bgl. L-UAG / Gesetz über die Burgenländische Landesumweltanwaltschaft

Bgl. UHG / Burgenländisches Umwelthaftungsgesetz

BGBL / Bundesgesetzblatt

BH / Bezirkshauptmannschaft

BI / Bürgerinitiative

BMLFUW / Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

BMVIT / Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technik

BStG / Bundesstraßengesetz

B-UHG / Bundes-Umwelthaftungsgesetz

dB / Dezibel

EEE / Europäisches Zentrum für erneuerbare Energie (Güssing)

EKKO / Energiekonzepte für Kommunen

FFH – Richtlinie / Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

G / Gesetz

ha / Hektar

idF / in der geltenden Fassung

IPCC / Intergovernmental Panel on Climate Change / Zwischenstaatlicher Ausschuss für Klimaänderungen

kV / Kilovolt

LAD / Landesamtsdirektion

LGBl. / Landesgesetzblatt

LUA / Landesumwelthanwaltschaft oder Landesumwelthanwalt

SUP / Strategische Umweltprüfung

TZ / Technologiezentrum

UIG / Umweltinformationsgesetz

UNESCO / United Nations Educational, Scientific and Cultural Organisation (Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur)

UVE / Umweltverträglichkeitserklärung

UVP / Umweltverträglichkeitsprüfung

UVP-G 2000 / Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000

VCÖ / Verkehrsclub Österreich

VwGH / Verwaltungsgerichtshof

WHO / World Health Organization / Weltgesundheitsorganisation

WLV Nördliches Burgenland / Wasserleitungsverband

WRG / Wasserrechtsgesetz

WV Südliches Wiener Becken / Wasserverband